

DODATEK do GAZETY LWOWSKIEJ.

Sobota

(N^{ro}. 98.)

20. Sierpnia 1842.

Dostrzeżenia meteorologiczne we Lwowie.

Dzień i miesiąc	Czas	Barometr sprowadzony do 0° Reaum. miary				Termometr Reaumura	Psychrometr paryzk. *)	Ombrometr mia. paryzk.	Wiatr	Stan atmosfery.
		paryżkiej wiedeńsk.								
17. Sierpnia	W. ☉	27,426	28 2 2	+	10,3	4,65	0,000	Północ. W. słaby	jasno. chm. 2. pr. g. 6. desz. i grzm. chmurno 1.	
	2 Po.	27,384	28 1 8	+	10,3	7,25				
	10 N.	27,372	28 1 6	+	13,5	5,49				
	W. ☉	27,356	28 1 4	+	10,8	4,65				
18. ---	2 Po.	27,337	28 1 1	+	21,7	5,17	0,000	Północ. W. słaby	1. --- 2. --- 2. ---	
	10 N.	27,316	28 0 10	+	14,2	5,37				

*) Prężność pary w atmosferze będącej, w liniach paryżkich wyrażona.

Przyjechali do Lwowa.

Dnia 16. Sierpnia: Radziejowski Michał, z Brzeżan. — Woroniecki Józef, z Tarnowa. — Baczyński Michał, z Żółkwi. — Pinczakowski Meliton, z Buczacza. — Jaszowski Tytus, z Przemyśla.

Dnia 17. Sierpnia: Hrabia Pawłowski Ludwik, z Żółkwi. — Hrabia Pawłowski Harek, z Lubaczowa. — Baron Czechowicz Napoleon, z Tarnopola. — Zgardziński Antoni, z Ulicka. — Terlecki Felix, z Sannoka. — Borkowski Alojzy, z Lubenia. — Brlich, c. k. Radca kameralny, z Janowa. — JX Hryniewiecki Antoni, Kanonik, z Polski.

Wyjechali z Lwowa.

Dnia 16. Sierpnia: Książę Poniatowski Józef, do Podgórze. — Hrabia Poletyło Seweryn, do Żółkwi. — Hrabia Wodzicki Henryk, do Bartatowa. — Vrecha, c. k. Radca appel., do Zaleszczya. — Dziołowski Seweryn, do Stryja. — Rulikowski Rajetan, do Staj. — Albinowski Franciszek, do Stanisławowa. — Weber, c. k. Kapitan, do Jarosławia.

Dnia 17. Sierpnia: Hrabia Skarbek Jan i Hrabina Choloniewska Kamila, do Tarnopola. — Hrabina Dzieduszycka Ludwika, Perncki Szczepan, i Bogucki, c. k. Romiszarz cyrk., do Stryja. — Deszer Eugeniusz, Raciborski Edward i Danajewski Floryjan, do Gródka. — Schmidt, c. k. Romiszarz cyrk., do Janowa.

Kursy wiadomości.

Dnia 12. Sierpnia.		Średnia cena:		(Szarb.) (Domest.)	
		pCtn.	w M. R.	(M. R.)	(M. R.)
Obligacje długu Stauu	- - - -	(5)	108 7/8	kich powyżej i niżej Anizy, (2 1/2)	—
detto	- - - -	(3)	76 1/8	Czech, Morawii, Szlązka i (2 1/4)	—
Pożyczka do wygrania pr. losy z r. 1834	- - - -	-	690	Stryji, Krainy, Karniolii i (2)	53 3/4
za 500 ZR.	- - - -	-	690	Gorycyi	(1 3/4)
Obligacje wiedeńskie bankowe	- - - -	(2)	54	Akcje północnej kolei żelaznej Cesarza	-
	- - - -	(Szarb. (Domest.)		Ferdynanda za 1000 ZrR.	740
	- - - -	(M. R.) (M. R.)			

Kurs wexlowy w M. R.

z dnia 13. Sierpnia.

Amsterdam, za 100 talar. Kur.; tal.	-	133 3/4	w. 2	mie.
Angsburg, za 100 ZR. kur.; ZB.	-	98 7/8	g.	Uso.
Frankfurt n.M. za 100 ZR. 20 R. stopy ZR.	-	97 3/4	g.	3
Genoa, za 300 Liv. nove di Piemonte ZR.	-	114 1/2	w.	2
Hamburg, za talar. bank. 100, kur. Tal.	-	144		2
Liwno, za 300 Lire Toscane ZR.	-	98 1/4	w.	2
Londyn, funt szterlingów	-	ZR. 9-42	w.	3
Medyolan, za 300 anstr. Lir.	-	ZR. 99 3/4	g.	2
Marsylja, za 300 franków	-	ZR. 114 3/8	g.	2
Paryż, za 300 franków	-	ZR. 114 3/4	g.	2

Kurs lwowski

z dnia 19. Sierpnia.

Dukat holenderski	- - - -	11	ZR.	16	kr.	W. W.
Dukat cesarski	- - - -	11	-	20	-	-
Rubel rossyjski	- - - -	3	-	54	-	-
Courant polski (6 złot. pol.)	- - - -	3	-	27	-	-

Doniesienia urzędowe.

(2530) R u n d m a ß u n g. (3)

Nro. 2560. Vom Magistrate der freyen Handelsstadt Brody wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen der Sophia Ilczyńska zur Befriedigung der wider Jacob Major und Feige Metzif respektive deren Erben unbekanntem Aufenthaltes ersiegten Forderung 300 Sil. c. a. o. die öffentliche Lizitation der zur Hypothek gegebenen, hierorts sub Nro. 839 gelegenen Realität ausgeschrieben, welche in 2 Terminen am 30. August und 15. September 1842 unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 93 fl. 20 kr. C. M. angenommen.

2) Die Kauflustigen, mit Ausnahme des 1mo loco einverleibten Exequenten, sind gehalten, vor Beginn der Lizitation den 10ten Theil des Schätzungswertes mit 9 fl. 20 kr. C. M. als Kaugeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches nach beendigter Lizitation von dem Meistbleibenden zurückbehalten und in den Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurückgestellt werden wird.

3) Sollte diese Realität in den festgesetzten 2 Terminen über oder um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden können, so wird sie unter dem Schätzungswerte nicht hintangegeben, sondern der Exekutionsführerin obliegen, nach dem Hofdekrete vom 4. September 1842 dann den §§. 149 und 152 der G. G. O. das Weitere zu begehren.

4) Ist der Erstehet gehalten binnen 14 Tagen nach Empfang der Verständigung, wenn er nicht die Exekutionsführerin selbst ist, oder wenn der Kauffchilling deren 1mo loco intabulirte exequirte Forderung nicht übersteigt, nach Abschlag des erlegten Vadiums den restirenden Kauffchilling an das hiergerichtliche Depositenamt um so gewisser zu erlegen, als sonst im Sinne des §. 449 G. O. solches auf Ansuchen eines Gläubigers oder Schuldners ohne neuerliche Abschätzung in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Unkosten veräußert und um was immer für einen Preis hintangegeben wird.

5) Für den Fall einer Relizitation bleibt der Kontraktbrüchige Käufer nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem gesammten auffindbaren Vermögen in der Art verantwortlich, daß er nebst den Unkosten der Relizitation das etwa von dem Kauffchilling Fehlende wird ersetzen müssen, auf einen etwaigen Mehranboth aber, der den Hypothekargläubigern zu Gute fällt, keinen Anspruch machen kann.

6) Sobald der Erstehet sich ausgewiesen haben

wird, diesen Bedingungen entsprochen zu haben, wird ihm über sein Ansuchen das Eigenthumdekret über die erkaufte Realität ausgefolgt, der physische Besitz eingeräumt, und die dafür haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen.

7) Die auf dieser Realität haftenden Lasten können im städtischen Grundbuche, die Steuern hingegen, welche der Erstehet jederzeit zu tragen hat, in der Stadtkassa und die Lizitationsbedingungen in der Registratur eingesehen werden. Endlich

8) da diese Realität ursprünglich Christen angehört hat, so werden von der Lizitation Juden ausgeschlossen.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitation werden die an bekannten Orten sich aufhaltenden Hypothekargläubiger: Joseph Leipzel, Gerachon, Margosche, Abraham Lemiton und Salamon Horchowaki, so wie alle inzwischen zur Einverleibung gelangenden Gläubiger durch den unter Einem bestellten Kurator Leo Finkelstein mit Substitution des Ahron Kruh verständigt.

Brody am 2ten July 1842.

(2430) E d i k t. (3)

Nro. 42. Vom Justizamte der Herrschaft Sadowa-Wisznia wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des hierortigen Insassen David Schwarz de praes. 6. April 1842 B. 42 in die Einleitung der Amortisirung eines vom k. k. Przemysler Haupt-Verpflegs-Magazine unterm 2. September 1841 ausgestellten, auf die vom David Schwarz für die Zeit vom 1. September bis Ende November 1841 erlegte Erfüllungskauzion, und zwar für Sadowa-Wisznia auf Fourage und Stroh mit 47 fl., für Twierdza auf Brod und Fourage mit 58 fl., zusammen mit 105 fl. C. M. lautenden Depositen Scheines gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche besagten Depositen Schein in Händen haben dürften, erinnert, solchen binnen einer Jahresfrist von der letzten Einschaltung dieses Edikts in die Lemberger Zeitungsblätter hiergerichts um so gewisser vorzubringen, widrigens solcher nach Verlauf dieser Zeit für null und nichtig gehalten, und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn wird.

Sadowa-Wisznia den 9ten July 1842.

(2545) R u n d m a ß u n g. (3)

Nro. 47731. Zur Besetzung der bei dem Jaloer Magistrate erledigten Stelle eines Stadtkassiers und zugleich ungeprüften Beisizers, womit der Gehalt von 250 fl. C. M. und die Verpflichtung zur Leistung einer Dienstkauzion im Betrage von 300 fl. C. M. verbunden ist, wird der Konkurs bis 10ten September 1842 ausgeschrieben.

Die Kompetenten haben ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Jasloer Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgelegten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, den Geburtsort, Stand, und Religion,
- b) über die zurückgelegten Studien, und erhaltene Befähigungsdekret zum Stadtkassier,
- c) über die Kenntniß der deutschen Sprache,
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde,
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Jasloer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 2. August 1842.

(2484) EinberufungsEdikt. (3)

Nro. 40. Von Seiten der Konfiskationsobrigkeit Cieszacin wielki, Przemyslor Kreises, wird der in Folge kreisämtlich. Praesidial-Erlasse vom 8. März 1842 Z. 72 et 103. als Rekrutirungsfüchtling verzeichnete unwissend wo sich aufhaltende hiesige Unterthan Anton Kostecki aus H. Nro. 10 geborne im Jahre 1817 zur Rückkehr in sein Geburtsort binnen 6 Wochen anmit vorgeladen, widrigens nach Verlauf der erwähnten Frist gegen denselben die vorgeschriebene Amtshandlung eingeleitet wird.

Dominium Cieszacin wielki am 22ten July 1842.

(2515) E d i c t u m. (3)

Nro. 2127. Per Magistratum circularis Civitatis Tarnopol omibus quorum interest notum redditur: ad petitem tabulare Salamonia Kostenblatt libro fundali praecomitti quatenus eundem cum Summa 60 rubl. a Mordko Trühofer et Wolf Hirschhorn obveniente in fundamento laadi compromissorialis ddo. 24. Aprilis 1839. lati adjudicata super parte realitatis sub Nro. 154. sitae ad Mordko Trühofer et Wolf Hirschhorn spectanti intzulet.

Cum vero domicilium Mordko Trühofer plane ignoratur, ideo ipsi aut illo nefors demortuo ejus iidem ignotis haeredibus curator in persona Juda Landau constituitur et de eo praesens edictum notitiam dat.

Tarnopoli die 16. Julii 1842.

(2434) E d i c t u m. (3)

Nro. 20296. Per Caesareo-Regium Galiciae et Lodomeriae Forum Nobilium Leopoliense Dno. Vladislao Tchorznicki medio praesentis

Edicti notum redditur: quod ad petitem Jacobi Horz Bernstein sub 16. Februarii 1842. ad Nrum. 1987. Tabulae Reg. dispositum sit, ut in fundamento ingrossandorum Cambiorum A. et B. jus hypothecae Summarum 500 fl., 500 fl. Mon. Con. in statu passivo juris percipiendi ad dies vitae usuras a Summa simuljuncta 5000 Aur. bonis Spas et Tadanie inhaerentia pro re Dni. Vladislai Tchorznicki intabulati pro re Jacobi Horz Bernstein praenotet.

Cum autem hic Judicii domicilium illius sit ignotum, ideo Advocatus Dominus Waskiewicz cum substitutione Domini Advocati Dolanski ejus periculo et impendio pro Curatore constituitur, eidemque superius memorata resolutio intimatur, qua resolutione supra citata Edictum isthoc notitiam dat.

Ex Consilio C. R. Fori Nobilium.

Leopoli die 18. Julii 1842.

(2507) E d i c t u m. (3)

Nro. 18873. Per Caesareo-Regium Galiciae et Lodomeriae Forum Nobilium Leopoliense, Dno. Antonio Baliński medio praesentis Edicti notum redditur: ad petitem D. Egidii de Roscilec Borowski sub praes. 24. Junii 1842. exhibitum, medio hodierni decreti ad Nrum. 18873. emanati, Tabulae reg. ordinatum extitisse, ut ex declaratione per Antonium Baliński ddo. 15. Decembris 1818 edita, praevie ingrossanda, etiam usuras a Summa capitali 3400 flpol. super sortibus honorum Laka pro re Antonii Baliński et dom. 35. p. 441. n. 19. on. adhuc haerentes, tum expensas litis in quota 16 fl. 12 xr. M. C. una cum negativa resolutione ad Nrum. 8961836. adnotata, de memoratis sortibus extabulet.

Cum autem hic Judicii domicilium D. Antonio Baliński de hocce resolutione informandi ignotum sit, ideo Advocatus Dominus Menkes cum substitutione Domini Advocati Kolischer absentis periculo et impendio pro Curatore constituitur, eidemque superius memorata resolutio intimatur, de qua resolutione supra citata, Edictum isthoc notitiam dat.

Ex Consilio C. R. Fori Nobilium.

Leopoli die 18. Julii 1842.

(2349) E d i c t u m. (3)

Nro. 7111. Von dem Bukowiner k. k. Stadt- und Landrechte, wird den Interessenten hiemit bekannt gegeben, es habe Hittel Luttinger unterm 17ten Juny 1842. Zahl 7111, hiergerichts eine Klage gegen die liegende Massa der Ettie Wolf, dann gegen Ettio Kämmerl, wegen Uibergabe in den Besitz eines bey dem hiesigen Stadtmagistrate aufbewahrten Stirnbindels angestrengt, daß diese Klage zur Verhandlung mit dem Termine auf den

11ten Oktober l. J. früh 9 Uhr dekretirt, und für die geklagte liegende Masse der Ertio Wolf Rechtsvertreter Gnoiński zum Kurator bestellt werden.

Die unwissend wo sich aufhaltenden und unbekanntten Erben der Ertio Wolf werden daher aufgefordert, ihre allfälligen Behelfe dem dießfalls zur Vertretung bestellten Kurator Rechtsvertreter Gnoiński an die Hand zu geben, oder allenfalls sich einen andern Bevollmächtigten zur Vertretung zu bestellen, oder bis zum Termine selbst sich einzufinden, widrigens dieselben sich selbst die nachtheiligen Folgen zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des Bukowiner k. k.

Stadt- und Landrechtes.

Czornowitz den 30ten Juny 1842.

(2432) E d i k t. (3)

Nro. 2254. Vom Wirthschaftsamt der vereinten k. k. Kammeral-Herrschaft Kossow, Katty und Pistryń werden nachstehende unbefugt abwesende militärpflichtigen Individuen aufgefordert binnen sechs Wochen vom Tage der 1ten Einschaltung in die Zeitungsblätter hieramts zu erscheinen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden müssen, als:

aus dem Markt Kossow:

- Haus-Nro. 250. Nachman Schiessel.
- 121. Josel Zwiebel.
- 235. Moses Steiner.
- 249. Schulim Leider.
- 26. Samson Stetner.
- 47. Schulim Schuster.
- 64. Josel Klau.
- 200. Abraham Leider.
- 291. Moses Steiner.

Aus dem Markte Pistryń:

- Haus-Nro. 52. Srul Hafner.
- 161. Hersch Fuut.
- 31. Jossel Silber.
- 52. Leibol Hafner.
- 272. Salamon Kopelmann.
- 276. Srul Zeiger.
- 290. Alter Schieber.
- 17. Josel Larisch.

Aus Jaworowa

- Haus-Nro. 54. Wasyl Skryblak.
- 135. Oloxa Gondorak.

Aus Sokolowka:

- Haus-Nro. 80. Somen Czorniczuk.
- Kossow am 8ten July 1842.

(2444) Ediktal-Vorladung. (3)

Nro. 247. Der auf den Assentplatz berufene und nicht erschienene Andreas Janorek alias Poborca aus dem Orte Podolze, Herrschaft Przeciszów, Haus-Nro 41, wird von Seite des Do-

miniums Przeciszów aufgefordert, binnen 3 Monaten bey diesem Dominio um so gewisser sich zu melden, weil nach Verlauf dieser Frist, derselbe als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden wird.

Dominium Przeciszów am 30ten April 1842.

(2444) Ediktal-Vorladung. (3)

Nro. 75. Der auf den Assentplatz berufene und nicht erschienene Albert Kozak, aus dem Orte Polanka wielka, Haus-Nro. 46, wird von Seite des Dominiums Polanka wielka, aufgefordert, binnen 3 Monaten bey diesem Dominium um so mehr sich zu melden, weil nach Verlauf dieser Frist derselbe als ein Rekrutirungsflüchtling behandelt werden wird.

Dominium Polanka wielka am 30. April 1842.

(2407) E d i c t u m. (3)

Nro. 21205. Caesareo-Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium Provinciale Nobilium Leopoliense DD. Joanni, Samueli, Antonio, Clarae et Honorathae Ramuly de domicilio ignotis aut his nefors demortuis eorum haeredibus de nomine et domicilio ignotis medio praesentis Edicti notum reddit: ex parte D. Carolinae de Zdeńskie Denker contra eisdem puncto extabulationis Summae 50000 flpol. de de medietate honorum Gogotow cum attinent. ad olim Ignatium Strzegocki spectante sub praes. 14. Julii 1842. ad Nrum. 21205. huic Judicio libellum exhibitum, Judicii que opem imploratam esse. Ob commorationem vero eorum ignotam indicatam ipsorum periculo et impendio judicialis Advocatus Dominus Zminkowski cum substitutione judicialis Domini Advocati Gnoiński, qua Curator constituitur, quocum juxta praescriptam pro Galicia in Codice judiciario normam pertractandum est. — Praesens Edictum itaque ad onet ad in termino pro die 24. Octobris 1842. hora decima matutina ad contradictorium praefixo comparandum et destinato sibi patrono documenta et allegationes tradendam, aut sibi alium Advocatum in patronum eligendum et Judicio nominandum, ac ea legi conformiter faciendam, quae defensionis causae proficua esse videntur; ni fiant, et causa neglecta fuerit, damnium inde enatum propriae culpa imputandum erit.

Ex Consilio C. R. Fori Nobilium.

Leopoli die 20. Julii 1842.

(2509) E d i k t. (3)

Nro. 319. Vom Justizamte der Herrschaft Dubiecko zu Lisko, Sanoker Kreises wird hiermit bekannt gemacht, daß in die Einleitung der Amortisirung der Quittung, welche die Sanoker k. Kreisasse aus Unlaß der an den Samuel Sternberg im Jahre 1830 verpachteten Dubiecker Weg-

mauth, über die als Deposit übernommene Kau-
zation von 39 fl. 41 kr. R. M. am 18ten No-
vember 1829. Jour. Art. 318 ausstellte, gewilligt
worden sey. Alle jene, die auf die gedachte Quit-
tung Ansprüche zu machen gedenken, werden da-
her erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre
6 Wochen und 3 Tage um so gewisser darzutun,
widrigens dieselben nicht mehr gehört, und die
gedachte Quittung für null und nichtig erklärt
werden würde.

Lisko am 14ten July 1842.

(2509) **E d i k t.** (3)

Nro. 337. Vom Justizamte der Herrschaft Li-
sko, Sanoker Kreises, wird hiemit bekannt ge-
macht, daß auf Anlangen des Hrn. Med. Doktors
Joseph Hrebenda in die Einleitung der Amorti-
sierung der Esterhasischen Lotterielose Nro.
83435 und 83455 gewilligt worden sey. Alle jene
welche auf diese Lose einen Anspruch zu machen
gedenken, werden daher erinnert, ihr Recht darauf
binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tage um so
gewisser darzutun, widrigens dieselben nach Ver-
lauf dieser Frist nicht mehr gehört, und die ge-
dachten Lose für null und nichtig erklärt werden
würden.

Lisko am 20ten July 1842.

(2460) **Ediktal-Vorladung.** (3)

Nro. 429. Von Seite des Dominiums Hus-
saków und Nizyniec, Przemysler Kreises, wer-
den nachbenannte widerrechtlich abwesende mili-
tärpflichtige Individuen, als:

von Hussaków:

1) Vogler Juda	Haus-Nro. 19,
2) Nusbaum Leib	— — 28,
3) Wurf Abraham	— — 41,
4) Fuchs Izig	— — 87,
5) Czecharowski Fedko	— — 148,
6) Metzger Nussim	— — 123,
7) Pawlak Johann	— — 2,
8) Schiller Sellig	— — 57,
9) Kozłowski Olexa	— — 84,
10) Haischrik Fischel	— — 21,
11) Ehrenbaum Itzig	— — 22,
12) Petryna Tomasz	— — 76,
13) Bernakiewicz Piotr	— — 104,
14) Erlenbaum Súsman	— — 8,
15) Frisner Israel	— — 13,
16) Fruchtmann Itzig	— — 31,
17) Wasowicz Jan	— — 42,
18) Metzger Josel	— — 123,
19) Hermanowicz Jakób	— — 49,
20) Dąbrowski Kuba	— — 32,
21) Stein Schaja	— — 4,
22) Fruchtmann Moses	— — 31,
23) Moses Kupferberg	— — 21,

von Radochonce:

24) Krzyżanowski Walenty	Haus-Nro. 1,
25) Cap Michał	— — 82,
26) Oleynik Wasko	— — 49,

von Chodnowice:

27) Czornopys Paul	Haus-Nro. 22,
28) Przyślak Onufry	— — 45,

von Byków:

29) Krasnopolski Matyas	— — 37,
30) Kogut Jędrzey	— — 46,
31) Nehrebecki Jan	— — 34,

von Pleszowice:

32) Kowal Iwan	— — 10,
----------------	---------

von Chraplice:

33) Sadowy Hryanko	— — 3,
--------------------	--------

von Boratycze:

34) Dacko Theodor	— — 14,
-------------------	---------

von Nizyniec:

35) Solka Anton	— — 97,
36) Halik Stach	— — 102,
37) Halik Jędruch	— — 102,
38) Wieszczuk Wasyl	— — 53,
39) Anton Buczkoski	— — 5,
40) Mathias Dembicki	— — 100,
41) Burak Jędrzey	— — 104,
42) Solka Wojtek	— — 97,

von Zrotowice:

43) Gula Luczka	— — 54,
44) Schill Dawid	— — 16,
45) Iwan Wojtowicz	— — 21,

von Packowice:

46) Zarzycki Wasko	— — 29,
47) Pawlisz Hryanko	— — 36,

von Gdeszyce:

48) Szczepański Johann	— — 69,
49) Kaczmarz Iwan	— — 20,

zur Rückkehr in ihre Heimath und Rechtfertigung
über das unbefugte Ausbleiben binnen längstens
3 Monaten mit dem Bemerken vorgeladen, daß
nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist dieselben
als unbefugte Abwesende angesehen, und nach
dem Auswanderungs-Patente vom Jahre 1832
behandelt werden.

Dominium Hussaków et Nizyniec am 12ten
July 1842.

(2504) **E d i k t.** (3)

Nro. 1705. Von dem k. k. Saczawer Districts-
gerichte wird der unbekannt wo sich aufhaltende
Thomas Woleńskiawicz hiermit zu seinem Be-
nehmen verständig, daß die zu seinen Gunsten
auf der Realität des Friedrich Eyb sub N. top.
252 in Saczawa, nunmehr den Johann Gerla-
czekischen Erben gehörig, pränotirte Summe von
800 fl. W. W. mit hiergerichtlichem Beschlusse
vom 7. September 1840 B. 3033 gelöst, und
ihm zur Verwahrung seiner Rechte der Fällige

Bürger Simeon Pawlowski als Kurator bestellt worden sey.

Aus dem Rathe des k. k. Distriktsgerichts.
Suczawa den 18ten July 1842.

(2465) **E d i k t.** (3)

Nro. 588. Von der Conscriptions-Obrigkeit der Religionsfonds-Herrschaft St. Illio werden nachstehende militärpflichtige Individuen, und zwar:

- auf Theschoutz:
Haus-Nro. 5 Stephan Kurka,
— — 15 Johann Jarzabek,
auf Mihoweny:
— — 36 Ilko Grassulak,
auf Ipoestie:
— — 97 Thoder Bukaczuk,
— — 98 Iwan Kolotelo,
auf Petroutz:
— — 161 Mandaki Nastasi,
auf Mittoka:
— — 58 Dumitro Roziuk,
— — 31 Wasyli Rodenczuk,

hiemit vorgeladen, binnen drey Monaten hieramts zu erscheinen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden.

St. Illio den 28. May 1842.

(2516) **E d i k t.** (3)

Nro. 1199. Von Seite des Magistrats der freyen Stadt Stry wird auf Ansuchen der Vormundschaft des Israel Lowi Turteltaab vom 7. April 1842 Z. 639 das in Sokolow sub No. 86 gelegene Pupilarhaus sammt Attinentijs in drey Terminen, und zwar: am 15. September, 12. Oktober und 3. November l. J. immer um 10 Uhr Früh feilgebothen, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

a) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswert der zu versteigernden Realität von 200 fl. E. W. angenommen.

b) Jeder Kauflustige ist verbunden 10/100 als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kauffschilling eingerechnet, den übrigen hingegen nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

c) Der Bestbieter ist verpflichtet, den Kauffschilling binnen 14 Tagen nach der gerichtlichen Genehmigung des Versteigerungsaktes an das hierortige Deposit zu erlegen.

d) Sobald der Bestbieter den Kauffschilling erlegt haben wird, so wird ihm das Eigenthum dekret ertheilt werden. Sollte er hingegen:

e) den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert werden.

f) Hinsichtlich der auf der fraglichen Realität

lastenden Dominikal-Eaften und Siebigkeiten werden die Kauflustigen an das Grundbuch des Dominiums Sokolow, und in Betreff der zu entrichtenden Steuern an die Sokolower Steuerbezirks-Obrigkeit gewlesen.

Stry am 18ten July 1842.

(2333) **K u n d m a c h u n g.** (3)

Nro. 5088. Vom Larnower k. k. Landrechte wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Erben nach Franz Borawski zur Befriedigung der gegen H. Joseph Strzyzowski erstegten Summe von 1562 fl. W. W. c. s. c. folgende dem genannten Schuldner gehörige Forderungen und zwar: a) die Hälfte der auf dem Gute Radtowioo Samboror Kreises lib. dom. 126. p. 324. n. 6 on. haftenden Summe pr. 3393 flp. — b) die auf dem Gute Janowico Bochniaor Kreises lib. ob. nov. 8. p. 277. n. 1 on. intabulirte, aus der größern Summe pr. 661 flp. herrührende Summe pr. 500 flp. — c) die auf der im Lastenstande der Güter Wilczyaa oder Wilczykaa Sandecor Kreises lib. dom. 48. p. 99. n. 23 on. intabulirten Summe pr. 30,000 flp. Rel. nov. 132. p. 12. n. 1 on. pränotirten Summe pr. 818 flp. — d) endlich die ebendasselbst n. 2 on. hafende Summe pr. 4000 fl. am 28ten September, 27ten Oktober und 30ten November 1842 Vormittags um 10 Uhr hiergerichts öffentlich werden feilgebothen werden unter folgenden Bedingungen:

1) Als Ausrufspreis der oben genannten abgefordert zu versteigernden Summe wird der Nominalwerth derselben, und zwar die Hälfte der Summe pr. 3393 flp. im Betrage pr. 392 fl. 21 kr. W. W., der Summe 500 flp. im Betrage von 125 fl. W. W., der Summe 818 flp. im Betrage von 204 fl. W. W., der Summe 400 flp. im Betrage von 869 fl. 30 kr. W. W. angenommen. — Im ersten und zweiten Lizitations-Termine werden diese Summen nur um, oder über den Ausrufspreis, im dritten Lizitations-Termine jedoch auch (unter demselben hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige, mit Ausnahme der Exekuzionsführer, ist verpflichtet den 20ten Theil des Ausrufspreises als Wadium zu Händen der Feilbietungs-Kommission zu erlegen, widrigens er zur Lizitation nicht zugelassen werden würde. — Das Wadium wird dem Meistbietenden in den Kauffschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietern aber nach abgehaltener Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Meistbietende ist verpflichtet, die Forderungen jener Gläubiger, welche allenfalls mitlerweile an die Landtafel gelangen, und die Zahlung vor der allenfalls bedungenen Aufkündigungszeit nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, den Rest des Kauffschillings aber nach Abschlag des Wadiums binnen 30

Tagen nach Zustellung der Zahlungstabelle an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.

4) Sobald der Käufer sich über die Erfüllung der 3ten Bedingung ausgewiesen haben wird, so wird ihm die erkaufte oder nach Umständen die erkauften Summen ins Eigenthum eingantwortet, und als Eigenthümer derselben, jedoch auf seine eigene Kosten intabulirt, und alle Lasten, jedoch mit Ausnahme jener, welche er zu Folge der 3ten Bedingung auf sich genommen haben sollte, extabulirt, und auf den Kauffchilling übertragen werden.

5) Wenn der Käufer der 3ten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird die erkaufte, oder die erkauften Summen auf Ansuchen des Schuldners, oder eines jeden Gläubigers, auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine, auch unter dem Nominalwerthe wieder versteigert werden — wodann derselbe für allen, aus seiner Kontraktbrüchigkeit entstehenden Schaden, nicht allein mit dem erlegten Vadium, sondern wenn dieses nicht zureichen sollte, auch mit seinem sonstigen Vermögen, verantwortlich wäre.

6) Dem Käufer wird jedoch frei gelassen, nach gerichtlicher Bestätigung des Lizitationsaktes, den ganzen Kauffchilling mit Einrechnung des Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, wo ihm dann die gekaufte, oder die gekauften Summen auch vor Erlassung der Zahlungstabelle ins Eigenthum eingantwortet und frei von allen Lasten tabularmäßig werden übergeben werden.

7) Der Tabular-Extrakt der zu versteigernden Summen, so wie auch die sich darauf beziehenden Dokumente können, und zwar leßere in authentischer Tabular-Abschrift in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen, und davon Abschriften erhoben werden.

Hievon werden mittelst gegenwärtigen Edikts jene Gläubiger, welche mit ihren Ansprüchen erst nach dem 20ten März 1842 in die Landtafel gekommen seyn dürften, oder welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mit dem Beisatze verständiget, daß einsteilen zu ihrer Vertretung sowohl bei der Lizitation als auch bei den folgenden gerichtlichen Verhandlungen der hierortige Gerichts-Advokat Dr. der Rechte S. v. Witaki, mit der Substitution des Advokaten Dr. der Rechte S. Rutowski als Kurator bestellt worden sei, weshalb sie sich in allen diese Feilbietung betreffenden Angelegenheiten, an diesen Kurator zu wenden, ihm die nöthigen Beihelfe zur Verwahrung ihrer Rechte mitzutheilen, oder Falls sie in den oben erwähnten Feilbietungs-Terminen, und bei den spätern gerichtlichen Verhandlungen nicht selbst erscheinen wollten, einen andern Bevollmächtigten zu bestel-

len, und diesem Berichte nachhaftig zu machen, wödrigens sie sich die durch ihre Versäumnis allenfalls entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Tarnow am 14. Juni 1842.

U w i a d o m i e n i e .

Nro. 5086. C. K. Sąd szlachecki Tarnowski do powszechnej podaje wiadomości, iż na prozbę successorów śp. Franciszka Borawskiego celem zaspokojenia przysądzonej tymże przeciw P. Józefowi Strzyżowskiemu summy 1562 ZR. w w. w. wraz z procentami i prawnemi kosztami następujące summy dłużnika P. Józefa Strzyżowskiego własne, jako to, a) połowa summy 3393 Zpol. na dobrach Radowice w Cyrkule Samborskim położonych lib. dom. 126. p. 324. n. 6. on. hypotekowanej, b) summa 500 Zpol. z większej summy, 661 Zp. pochodząca na dobrach Janowiec w obwodzie Bochyńskim położonych lib. ob. nov. 8. p. 277. n. 1. on. intabulowana, c) summa 818 Zpol. na summie 30000 śp. w stanie ciężącym dóbr Wilczyna lub Wilczyska w obwodzie Sandeckim położonych, dom. 48. p. 99. n. 23. on. zabezpieczonej Rel. nov. 132. p. 12. n. 1. on. prenotowana, d) summa 4000 Zp. na téjże samój summie n. 2. on. prenotowana — w trzech terminach na dniu 28. Września 27. Października, i 30. Listopada 1842 o godzinie 10. rano w tutejszym C. K. Sądzie Szlacheckim pod następującemi warunkami publicznie sprzedane będą.

1. Wyż wyrażone summy każda zosobna sprzedane będą, za cenę fiskalną zaś ich cena nominalna jako to połowój summy 3393 Zp. kwota 392 ZR. 21 xr. w. w., — summy 500 Zpl. kwota 125 ZR. w w. w., — summy 818 Zp. kwota 204 ZR. w w. w. summy 4000 Zpol. kwota 869 ZR. 30 xr. w. w. stanowi się. — Jeżeliby wzmiankowane summy w pierwszych dwóch terminach nad, ani za cenę nominalną sprzedane bydź nie mogły, to takowe w trzecim terminie i niżej ceny nominalnej sprzedane będą.

2. Każdy kupujący, wyjąwszy eksekucją prowadzących Successorów śp. Franciszka Borawskiego powinien do rąk Komisaryi licytującej 20tą część ceny nominalnej jako zakład złożyć, inaczey do licytacji przymuszonym bydź nie może. Zakład ten kupującemu do ceny kupna wrachowany inym zaś współlicytującym po ukończonej licytacji zwrócony będzie.

3. Kupujący przyjmuje na siebie pretensyje może pośrednio do Tabuli krajowej wszczę a cenę kupna objęty; gdyby wierzyciele onych przed umówionym wypowiedzenia terminem wyplatę przyjąć nie chcieli, rezygnując zaś cenę kupna, kupujący w 30 dniach po otrzymaniu tabeli płatniczej do tutejszego depozytu złożyć powinien.

4. Jak tylko kupiciel udowodni, iż temu warunkowi zadosyć uczynił, na ten czas temuż dekret własności kupionój summy lub kupionych summ wydanych, tenże swoim jednak kosztem jako właściciel kupionych summ zaintabulowanym, i wszystkie ciężary wyjąwszy te, które kupiciel stosownie do ścięj kondycyi na siebie przyjął, extabulowane, i na cenę kupna przeniesione będą.

5. Jeżeliby kupiciele 3go warunku niedopelnit, na ten czas kupiona, lub kupione summy na żądanie dłużnika, lub któregokolwiek wierzyciela niżęj terażniejszję cenę nominalnej i wjednym terminie na koszta i niebezpieczeństwo kupiciele znowu przez licytacyję sprzedane będą, w którym to razie tamujący kontrakt za szkodę i koszta ztąd wynikłe nie tylko zakładem złożonym, lecz gdyby ten nie wystarczył, także innym swoim majątkiem odpowiedzialnym staje się.

6. Kupicielem do woli zostawia się całą cenę kupna z wrachowaniem zakładu także zaraz po potwierdzeniu aktu licytacyjnego, do tutejszego Depozytu Sądowego złożyć, w którym to razie temuż dekret własności kupionych summ, nawet przed wyjściem tabeli piatniczjęj wydanych, i kupione summy wolne od ciężarów tabularnie oddane będą.

7. Wyciąg tabularny i dokumenta licytować się mających summ, dotyczące, przez exekucyję prowadzących w kopiach tabularnych autentycznych złożone w tutejszjęj Registraturze przejrzeć, lub odpis takowych wyjąć wolno. O rozpisaniu tjęj licytacyi uwiadamiają się wierzyciele, którzy swe pretensyje już po 20. Marcu 1842 do tabuli krajowęj wnieśli, niemniej i owi, którymby rezolucyja o sprzedaży tych summ albo wcale nie, albo nie dosyć wczesnie doręczoną została wszyscy zaś z tym dodatkiem, iż tymczasem do bronienia ich praw podczas niżej licytacyi; jako też we wszystkich ztąd wynikających Sądowych czynnościach tutejszy Adwokat P. Witski i jego zastępcza Adwokat P. Rutowski jako Kurator ustanowiony jest, i aby się w ustanowionych powyższych terminach licytacyi zgłosili, lub też sobie wczesnie innego pełnomocnika ustanowili i takowego niezwłocznie tutejszemu Sądowi oznajmili, lub też ustanowionemu onym z Sądu Kuratorowi potrzebne dowody wręczyli, ile, że w przeciwnym razie skutki opóźnienia, samym sobie przypisać by musieli.

Z Rady C. K. Sądu Szlacheckiego.

Tarnow dnia 14. Czerwca 1842.

(2546)

Kundmachung.

3

Nro. 48416. Zur Befegung der bei dem Magistrat in Przeworsk Rzeszower Kreises erledigten Stelle eines präsidentenden Syndikus, womit

der Gehalt von 600 fl. C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 16. September 1842 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Rzeszower k. k. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgelegten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion,

b) über die zurückgelegten juridisch politischen Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete aus dem gerichtlichen und politischen Fache,

c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache,

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird,

e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Przeworsker Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 2ten August 1842.

(2566)

Kundmachung

(2)

Nro. 48002. Zur Befegung der bei dem Magistrat in Czornowitz erledigten Stelle eines Magistrats-Sekretärs, womit der Gehalt von Vierhundert fünfzig Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 16ten September 1842 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Czornowitzer Magistrat und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgelegten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, Stand und die Religion,

b) über die zurückgelegten juridisch politischen Studien, und die erlangte Wahlfähigkeit aus dem politischen Fache,

c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache,

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde,

e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Czornowitzer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. gal. Landesgubernium.

Lemberg den 8. August 1842.

(2464)

Vorladungs - Edikt.

(2)

Nro. 427. Vom Dominio Rozniatow werden nachstehende unbefugt abwesende militärpflichtige

Individuen, als: von Rozniatow: Michal Haf-tarski *H.N.* 109, Jan Heyder *H.N.* 230, Sa-tarski Herwarz *H.N.* 118, Pinkas Kahlberg *H.N.* 121, Basalem Rottenberg *H.N.* 207; von Kniazowskie: Michal Galaszczuk *H.N.* 24, Au-dryl Pawliszyn *H.N.* 35; von Olchowka: Wasyl Kossow *H.N.* 16; von Reszuate: Michal Matu-liszyn *H.N.* 26; von Daba: Fodor Doobir *H.N.* 65, und von Janowka: Dmitro Philipow *H.N.* 46, binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurück-zufehren, hiemit vorgeladen.

Rozniatow den 27ten July 1842.

(2565) Vizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 9906. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des 100|100 perzentigen Ge-meindzuschlags zur allgemeinen Verzehrungssteuer von geistigen gebrannten Getränken, und des 30|100 perzentigen Gemeindzuschlags von der Biereinfuhr für die Stadt Tarnopol auf das Verwaltungs-jahr 1843, die Vizitation am 30ten d. M. um 9 Uhr Früh in der Kanzley des Tarnopoler Magi-strats abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis für den Gemeindzuschlag von geistigen gebrannten Getränken ist 11510 fl. Conv. Münze, jener für den Gemeindzuschlag von der Biereinfuhr hingegen 750 fl. *E. M.*

Es werden jedoch auch Anbothe unter dem Fis-kalpreise angenommen werden.

Jeder Vizitant hat 10|100 des Fiskalpreises als Wadium vor der Vizitation zu erlegen.

Die übrigen Bedingnisse werden bei der Ver-handlung kund gemacht werden.

Tarnopol am 6ten August 1842.

(2522) E d i k t. (2)

Nro. 8453. Von dem k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechte wird zur Hereinbringung der durch die Ferdinand Baczkoischen Erben gegen die Con-stantia Wolczinskische Massa erstlegten Schuldfor-derung von 20174 fl. 23 kr. *E. M.* nach Ein-vernehmung der Gläubiger über die erleichternden Bedingungen und erfolgte Erstreckung des 4ten Vizitationstermins die 5te Vizitation des den Con-stantia Wolczinskischen Erben gehörigen Gutes Zwiniacze mit Kostrzyzawka bewilliget, und zur Vornahme dieser Vizitation der Termin auf den 16. September 1842 Früh um 9 Uhr hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen festgesetzt:

1) Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erbo-bene Schätzungswert pr. 65376 fl. 60 kr. *E. M.* angenommen; wenn jedoch denselben Niemand anbiethen sollte, so wird auch ein milderer An-both angenommen, und hierauf mit der Vizitation festgesetzt, das Gut wird aber auf keinen Fall unter dem Anbothe von 11000 Dukaten hintan-gegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden ein Wadium pr. 3000 fl. *E. M.* zu Händen der Vizitations-

Kommission zu erlegen, welches dem Meistbie-thenden seiner Zeit eingerechnet, und den übrigen Kauflustigen nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende ist gehalten, die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit der zu bie-thende Preis sich erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeseheneu Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Meistbiethende ist ferner gehalten, den ganzen, oder den nach Uibernahme der intabulir-ten Lasten erübrigenden Kauffschilling binnen 30 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Zahlungs-tabelle und nach Inhalt derselben zu berichtigen, und zwar an das hierortige Depositenamt zu erlegen.

5) Es wird dem Meistbiether jedoch freigestellt, binnen 3 Monaten nach Annahme des Vizitations-aktes zu Gericht ein Drittel des ganzen Kauf-schillings mit Einrechnung des Wadiums anher zu erlegen, in welchem Falle ihm das erkaufte Gut in den physischen Besitz übergeben werden wird; er wird aber verpflichtet, von dem Reste des Kauffschillings die 5|100 Zinsen zu entrichten.

6) Hat aber der Meistbiether alle obigen Be-dingnisse erfüllt, dann wird ihm das Eigenthums-dekret ausfertigt, die sämtlichen Lasten extabu-lirt und auf den Kauffschilling übertragen werden.

7) Würde der Ersteher diese Bedingnisse nicht erfüllen, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitation des Gutes in einem einzigen Ter-mine eingeleitet werden, mit dem Beifage, daß für diesen Fall das erlegte Wadium für die Gläu-biger als verfallen angesehen würde.

8) Die Grundlasten hat der Käufer ohne Ein-rechnung des Kaufpreises zu übernehmen.

9) Ubrigens wird den intabulirten Gläubigern noch freigestellt, vor Anfang der Lizitation zu er-klären, ob sie das obige belastete Gut um den gerichtlichen Schätzungswert übernehmen wollen.

10) Endlich wird den Kauflustigen bedeutet, daß sie den Schätzungskatt und Inventarium des Gutes sammt Tabular-Extrakt in der hierortigen Registratur einsehen, auch in der Landtafel und von der Beschaffenheit des Gutes selbst Einsicht nehmen können.

Aus dem Rathe des k. k. Bucowiner Stadt- und Landrechts.

Czornowitz am 20ten July 1842.

(2564) Bekanntmachung. (2)

Nro. 13215. In der Gliniauer Magistrats-kanzley wird am 29. August d. J. der Gemeind-zuschlag von gebrannten geistigen Getränken für die Zeit vom 1. November 1842 bis Ende Okto-ber 1845 im Verpachtungswege sischergestellt, und auch Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen werden. Letzterer beträgt 425 fl. *E. M.*

Zloczow am 2ten August 1842.

(2572) **Eizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 12412. Zur Verpachtung des Rzeszower städtischen Bier-Erzeugung- und Ausschankrechtes auf 3 Jahre, das ist: vom 1. November 1842 bis Ende Oktober 1845 wird in der Rzeszower Kreisamtskanzlei am 26ten August 1842 um 10 Uhr Vormittag die dritte Eizitazion abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 2475 fl. C. M., und das vor der Eizitazion zu erlegendende Vadium 247 fl. 30 kr. C. M.

Vom k. k. Kreisamte.

Rzeszow am 18. August 1842.

(2536) **Ediktal-Vorladung.** (1)

Nro. 1800. Vom Kammeral-Wirtschaftsamte der Religions-Fonds-Herrschaft Solka, Bucowiner Kreises, werden nachstehende heuer auf den Assensplatz einberufene ohne obrigkeitliche Bewilligung abwesende Militärpflichtigen Individuen, und zwar: Georgi Gromada HNro. 133 aus Mardzina, Franz Goschwantner Nro. 36 aus Fürstenthal, Wassile Bodnarskul Nro. 39 aus Suczawitza, Georgi Frigura Nro. 45 und Martian Bodnarskul Nro. 100 aus Solka, Anton Weniczek Nro. 21 aus Gliit, Teodor Finisch Nro. 5 aus Botuschana, Iwon Kimpan Nro. 9, Nikolai Dumitro Kimpan Nro. 297, Iwon Dubiga Nro. 5, Peter Homorar Nro. 35, Simion und Iwan Heitzko Nro. 303, sämmtlich aus A-bori, ferner Stefan Kanteu Nro. 67 aus Jazloworz, Georg Potzu Nro. 33, und Stefan Flutar Nro. 85 aus Hezwana, Joseph Gwiazdowski Nro. 8, und Ferdinand Żurowski Nro. 55 aus Kaczyka; endlich Dumitro und Nicolay Kikifoi Nro. 5 aus Ballaczana, hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten hieramts zu erscheinen, und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigen Falls dieselben nach der hohen Gubernial-Vorschrift vom 15ten März 1837 als Rekrutirungsküchtlinge werden behandelt werden.

Solka am 20ten July 1842.

(2556) **Ediktal-Vorladung.** (1)

Nro. 376. Kraft welcher, von Seiten der Grundobrigkeit Czudec nachbenannte bey der heurigen Rekrutirung auf den Assensplatz nicht erschienenen unbefugt abwesenden, und zum Wehrstande vorgemerkten Individuen, als:

Leon Dambaki, aus der Stadt Czudec	EN. 79,	
Johann Jarosz,	dto.	— 137,
Stanislaus Platek, aus Przedmieście		— 18,
Thomas Graniczkowski, aus Laborów		— 54,
Lorenz Kucab,	dto.	— 4,
Jakob Rylata, aus Wyrzne		— 18,

hiemit aufgefordert, werden binnen 8 Wochen vom Tage der Ausfertigung dieses Ediktes gerechnet, in ihrer Heymath zurückzukehren, und sich über

die unbefugte Abwesenheit standhaft zu rechtfertigen, als widrigenfalls denselben das Amt nach dem Auswanderungs-Patente streng gehandelt werden würde.

Von der Grundobrigkeit Czudec am 4ten August 1842.

(2571) **E d i k t.** (1)

Nro. 1439. Vom Magistrate der freien Stadt Altsandec wird der ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesende bei der dießjährigen Rekrutirung nicht erschienene militärpflichtige Johann Dabrowski aus HN. 273 hiemit aufgefordert binnen 3 Monaten bei diesem Magistrate um so sicherer sich zu stellen, als widrigens nach den Gesezen wider denselben vorgegangen werden würde.

Altsandec den 9. August 1842.

(2447) **E d i c t u m.** (1)

Nro. 9286. Per Cacs. Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium provinciale Nobilium Tarnowiense Dominae Salomeae de Gostkowskie Zawadzka de domicilio ignotae, ejusve nefors demortuae ignotis haeredibus medio praesentis Edicti hisce insinuat, quod nimirum D. Augustus Benoe ad Forum hocce adversus eam in causa puncto judicandi: quod omne jus conventae ad advitalitatem per Andream Zawadzki anno 1779 die 5. Novembris coram actis castrensibus Cracovien. inscriptam relate ad bona Iwapinka et Gruszow super hiace bonis lib. dom. 66. p. 11. n. 2 on. et lib. dom. eod. p. 117. n. 2 on. hypothecatum extinctum ac amissum et cum consecutiva positione videlicet lib. pact. nov. 2. p. 9. n. 1 on. conspicua quietatione pro extabulabili ac debili ex hiace bonis declaretur ex iisve extabulandum ac delendum sit — libellum porrojerit, Judicii opem, quoad id justitia exigit, imploraverit.

Cum autem Forum hocce ob ignotum ejus habitationis locum, vel plane a C. R. Austriacis terris absentiam, hic loci degentem Advocatum Dominum Radkiewicz cum substitutione Domini Advti. Hoborski periculo et impendio qua Curatorem constituerit, quocum etiam his contestata, in conformitate praescripti Judicarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ea admonetur, ut pro die 2da Novembris anni currentis compareat, — vel curatori dato, si quae forte haberet, juris sui adminicula tempestive transmittat, vel denique alium quempiam mandatarium constituat, Foroque huic denominet, et pro ordine praescripto ea juris adhibeat media, quae ad sui defensionem maxime efficacia esse judicaverit, utpote, quod secus adversae fors cunctationis suae sequelae aibimet ipsi sint imputandae.

Ex Consilio C. R. Fori Nobilium.
Tarnoviae die 20. Julii 1842.

D z i e ñ n i k u r z ę d o w y .

Lwów dnia 20go Sierpnia 1842.]

(2512) **Exigations-Ankündigung (2)**
 Nro. 14702. Von der k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung für die Kreise Sambor und Sanok wird bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischaus-

schrottung Tariff Post-Nro. 10 bis 16, in den nachstehenden Pachtbezirken für das Verwaltungsjahr 1843 oder für 3 Jahre d. i. 1843, 1844 und 1845, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird, und zwar:

Post-Nro.	Pachtbezirk.	Fiskalpreis für die 1jährige Pacht-dauer		Vadium		Versteigerung	
		fl.	fr.	fl.	fr.	Ort	Tag
1	Sambor mit den dahin einverleibten 3 Städten und 99 Ortschaften	10181	—	1018	6	bey der k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung in Sambor bey dem k. k. Gef. W. Sect. Inspekt. in Sanok	am 29ten August 1842
2	Sanok mit 1 Stadt und 31 Ortschaften	1914	—	191	24	in der Dominikal-Kanzley zu Dynow	am 25ten detto
3	Dynow mit 1 Stadt und 28 Ortschaften	1200	—	120	—	detto	am 29ten detto
4	Brzozow mit 1 Stadt und 30 Ortschaften	2701	—	270	6	detto	am 30ten detto
5	Dubiecho mit 1 Stadt und 12 Ortschaften	528	—	52	48	detto	am 31ten detto
6	Ryboycze mit 1 Stadt und 21 Ortschaften	525	—	52	30	in der Dominikal-Kanzley zu Ryboycze	detto detto

Das Verzeichniß der jedem einzelnen der vorstehenden Pachtbezirke einverleibten Ortschaften, ferner der übrigen, in dieser Ankündigung nicht enthaltenen minderen Pachtobjekte bezüglich der Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer-Bezüge, so wie auch Exigationsbedingungen können vor der Exigations sowohl bey dieser als bey den Kammeralbezirks-Verwaltung in Lemberg, Stry, Jaroslau, und Nouisandec, ferner bey sämtlichen Magistraten und Gefällen-Wach-Unter-Inspektoren dieses Kammeral-Bezirks eingesehen, und wird auch am Exigationsstage jedem Pachtlustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Es werden auch schriftliche Anbothe angenommen werden.

Derley Anbothe müssen jedoch mit dem 10per-

(2552) **Exigations-Ankündigung. (3)**

Nro. 8971. Von der Brodyer k. k. Kam. Bez. Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 22ten August 1842 und den darauf folgenden Tagen Vor- und Nachmittag in dem

gentigen Vadium belegt seyn, den Pachtgegenstand, den Pachtbezirk und den bestimmten Preisbetrag, letzteren nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterfertigt seyn, und dessen Wohnort und Charakter andeuten, ferner darf darin keine Klausel enthalten seyn, welche mit den Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre, vielmehr müssen dieselben die Erklärung ausdrücken, daß sich der Offerent den ihm bekannten Pachtbedingungen unterwerfe.

Die schriftlichen Offerten können vor der Exigations dem Samborer k. k. Kammeral-Bezirks-Vorstande, und während derselben dem betreffenden Exigations-Kommissar versiegelt überreicht werden. Sambor am 5. August 1842.

Hause der Pachtischen Erben sub Nro. 828 bis 832 zu Brody verschiedene wegen Gefällsübertretungen angehaltene Waaren, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung werden veräußert werden.

Brody am 10. August 1842.

(2441) Lizitations-Ankündigung (8)
 der k. k. galiz. Kam. Gefällen-Verwaltung
 zur Lieferung von Verpackungs-Artikeln.

Nro. 19515. Für die Lieferung der für die ga-

lizischen k. k. Tabakblätter-Einlös-Magazine erforderlichen Verpackungsartikeln wird die öffentliche Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen ausgeschrieben:
 1ten Die zu liefernden Artikeln:

Benennung der Verpackungs-Artikeln	Tabakblätter-Einlös-Magazin in	quantitative Maßstab	Zahl	Hieron beträgt				
				der Fiskalpreis			das 10 Ojo Wadium	
				der Einheit	im Ganzen			
				in Conventions-Münze				
Kreuzer	fr.	kr.	fr.	kr.				
a) über's Kreuz gewebte Kupferleinwand	Jagielnica	Wiener Elle	9000	4 46/64	707	48 48/64	70	46 56/64
	Monasterzyska	detto	13500	4 46/64	1081	43 8j:	106	10 20j:
	Zablatow	detto	13500	4 46/64	1081	43 8j:	106	10 20j:
	zusammen	detto	36000	4 46/64	2831	15	283	7 21/64
b) Hanfene Ballenstricke	Jagielnica	Stücke	1500	10	250	—	25	—
c) dreidrähtiger Näh- oder Plumbirungs-Spagat	Jagielnica	Wiener Pfd.	100	15	25	—	2	30
	Monasterzyska	detto	100	15	25	—	2	30
	Zablatow	detto	100	15	25	—	2	30
	zusammen	detto	300	15	75	—	7	30
d) ordinären zweidrähtigen grauen Nähwirn	Monasterzyska	Wiener Pfd.	25	12	6	—	—	30
	Zablatow	detto	50	12	10	—	1	—
	zusammen	detto	75	12	15	—	1	30

werden alternative entweder mit der Abstellung an das k. k. Kaal. Gefällen Oekonomat in Lemberg, oder mit der Abstellung in die einzelnen k. k. Tabakblätter Einlösmagazine und in Bezug auf Gattung und Menge entweder im Ganzen für alle Magazine zusammen, oder partienweise, für jedes der einzelnen Magazine ausgetrieben.

stens. Die zu liefernden Artikeln und zwar:

a) die ungebleichte Kupferleinwand wird über's Kreuz gewebt vom festen gleichen Garn, gut und gleich geschlagen, von der Breite einer Wiener Elle derart bedungen, daß wenn an der Breite nicht über 2 3/4 schreibe zwei zwei und dreißigstel einer Wiener Elle abgeben sollten, dieselbe zwar angenommen wird, daß jedoch dasjenige was an der Breite abgeht, von dem Lieferanten in der Länge zu ersetzen ist. Sollte dagegen die Kupferleinwand breiter als eine Wiener Elle geliefert werden, so wird eine Einrechnung der das Normalmaß überschreitenden Breite in die Länge nicht zugestanden.

b) Die Ballenstricke werden von Hanf zwölfdrähtig jeder nicht unter 2 schreibe zwei Klafter 2 bis 3 schreibe zwei bis drei Schuh Länge, und im Gewichte nicht unter 27 schreibe zwanzig sieben, und nicht über 29 schreibe zwanzig neun Wiener Loth bedungen;

c) der Näh- oder Plumbirungsspagat wird

ebenfalls von Hanf und dreidrähtig in einpfündigen Bieden, und jedes Wiener-Pfund nicht unter 290 schreibe zweihundertneunzig und nicht über 300 schreibe dreihundert Wiener-Ellen haltend derart bedungen, daß bei dessen Ablieferung nur einzelne Pfunde respektive Bieden auf deren Auswahl dem Lieferanten ein Einfluß nicht zugestanden wird, ausgeschlossen, und genau abgemessen werden, deren Befund sodann wenn ein Abgang unter dem kleinsten Ellenmaß sich ergeben sollte, für die ganze abgelieferte Menge, so zum Maßstab zu dienen haben wird, daß ohne Einrechnung eines allentälligen Mehrbundes, zu jedem abgelieferten Pfunde oder Biede so viel Ellen nachgeliefert werden sollen, um wie viel Ellen die kleinste der ausgewählten und abgemessenen Biede unter 290 Sage zweihundertneunzig Wiener-Ellen wird erhoben werden.

d) Der ordinäre Nähwirn wird ungebleicht, zweidrähtig, und von starker Qualität bedungen.

stens. Überhaupt wird bedungen, daß diese Artikeln nemlich die Kupferleinwand, Ballenstricke, der Spagat und Nähwirn genau nach den Bedingungen ad 2 und nach den amtlich bezeichneten Probenmustern, welche in der Kanzlei des k. k. Kaal Gefällen Oekonomats in Lemberg, bei den k. k. Kaal Bezirks-Verwaltungen in Tarnopol und Stanislaw so wie auch bei den k. k. Tabakblätter Ein-

Röfungsmagazins-Verwaltungen in Jagielaica, Monasterzyka und Zablatów eingesehen werden können, geliefert werden.

Item. Die schriftlichen Offerten deren Eröffnung am 26. Schreibe Sechs- und Zwanzigsten August d. J. Satt finden wird, müssen längstens bis 25. Schreibe Fünf und Zwanzigsten August d. J. bei dem Präsidium der k. k. galizischen Kaal. Gefällen-Verwaltung in Lemberg versiegelt mit der Aufschrift: Anboth zur Lieferung der Verpackungartikel für die galizischen k. k. Tabak Einlösungsmagazine und mit dem nach den Fiskalpreisen bemessenen 10 ojs Wadium im Baaren, oder mit dem Depostenschein über dessen bei einer Aeraalkasse geschöpfene Erlag belegt, überreicht werden.

Item. Die Offerten haben unter sonstiger Nichtbeachtung Folgendes zu enthalten:

a) Die Gattung und Menge der zu liefernden Artikel und der Ort, an welchen der Unternehmer dieselben abzustellen sich verbindet.

b) Den Preis der für die Einheit, das ist nach der Elle dem Stück oder dem Pfunde mit Indegrief der Abstellung gefordert wird,

c) die Mengen und die Preise der zu liefernden Waaren mit Worten ausgedrückt:

d) die Erklärung, daß sich der Offerent allen Lieferungsbedingungen unterziehe;

e) Dieselben müssen von dem Offerenten eigenhändig unter Angabe seines Charakters und Wohnortes unterfertigt sein, oder falls derselbe nicht Schreibkundig wäre, mit seinem Handzeichen unterfertigt, nebstem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschrieben werden, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Item. Die Lieferung muß längstens binnen zwei Monaten vom Tage der an den Unternehmer geschickten Zustellung der Verständigung über die Annahme seines Anbothes in der Art vollständig bewirkt sein, daß ein drittheil der erstandenen Lieferung jedenfalls schon in den ersten vier Wo-

chen, der Rest aber innerhalb des weitem Termins abgestellt werde.

Item. Die Kaal Gefällen Verwaltung behält sich das Recht vor, bei der Bestätigung des Anbothes den Bedarf herabzumäßigen, oder einen ausgebotenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theil auszuschließen.

Auch behält sich die Kaal Gefällen-Verwaltung vor, einen Mehrbedarf über die bedungene Menge bis zu Einem Viertel des ganzen Quantum binnen Einem Monat nach vollendeter Lieferung gegen Bezahlung des adordirten Preises von dem Unternehmer zu fordern.

Die übrigen Lieferungsbedingungen können bei den im 3ten Punkte genannten Behörden und Aemtern, bei welchen auch die amtlich bezeugten Probemuster erliegen, während den Amtshunden eingesehen werden.

Lemberg den 8. Juli 1842.

Formular einer Offerte.

Ich unterschriebenr verbinde mich
 schreibe Wiener-Elle übers Kreuz
 gewebte Ruffenleinwand sammt Abstellung in das
 k. k. Tabakblätter Einlösungsmagazin zu Jagielaica um den Preis schreibe
 Kreuzer C. M. pr. Eine Wiener-Elle zu liefern.
 Zugleich erkläre ich, daß ich mich allen Lieferungsbedingungen unterziehe.

Zur Staverstellung dieses Anbothes lege ich die Depostenquittung der k. k. Jagielaicer Tabakblätter Magazins-Verwaltung Journ. Art. . . . vom August 1842 über das erlegte Wadium von fl. kr. schreibe . . . Gulden . . . Kreuzer bei.

Plustio den

August 1842.

N. N. Reinweber
 aus N.

N.N. Bürger aus N.
 als Namensfertiger u. Zeuge
 N. N. Handelsmann aus N.
 als erbetener Zeuge.

(2291) **E d i k t.** (3)

Nro. 8368. Schmul Hoikes aus Brody gebürtig, hat im Jahre 1840 oder 1841 seine Geburtsstadt unbefugt verlassen, und soll sich in Leipzig aufhalten.

Derselbe wird im Grunde des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger polnischen Zeitung zurückzukehren, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls gegen denselben als Auswanderer vorgegangen werden wird.

Wom k. k. Kreisamt.

Zloczow am 7ten July 1842.

P o z e w.

Nro. 8368. Szmul Hoikes, rodem z Brodów, opuścił w roku 1840 albo 1841 bez pozwolenia miasto swego urodzenia, i ma w Lipsku przebywać.

C. k. Urząd cyrkularny Zloczowski wzywa go na mocy Patentu emigracyjnego z dnia 24go Marca 1832, ażeby w ciągu sześciu miesięcy po piérwszém umieszczeniu pozwu niniejszego w Dzialeńniku urzędowym do Gazety Lwowakiéj powrócił i z nieprawnej nieobecności usprawiedliwił się, inaczej postąpionoby sobio z nim jak z emigrantem nieupoważnionym.

C. k. Urząd cyrkularny.

Zloczów dnia 7. Lipca 1842.

(2537) **R u n d m a c h u n g.** (3)

Die Abtheilung der Lehrgegenstände, den Anfang und die Ordnung der Vorlesungen, die Aufnahme und Berechtigte der am k. k. Thierarzney-Institute studirenden und absolvirten Schüler betreffend.

Nro. 39290. Die Vorlesungen am k. k. Thierarzney-Institute nehmen mit 1. Oktober jedes Jahres ihren Anfang.

Der im k. k. Thierarzney-Institute, in Gemäßheit des im J. 1822 allerhöchst genehmigten neuen Organisationsplanes zu erteilende Unterricht umfaßt alle Zweige der Thierheilkunde, so daß jeder, der sich entweder in allen, oder nur in einzelnen Doktrinen derselben ausbilden will, daselbst diejenigen Behelfe finden kann, welche man von der Thierarzneywissenschaft auf ihrem jetzigen Standpunkte und von einer Schule zu erwarten berechtigt ist.

Dieser Unterricht kann aber nicht für alle Schüler ohne Unterschied durchaus gleichförmig und der nämliche seyn, sondern er ist theils nach den Vorkenntnissen und Fähigkeiten, theils nach dem Bedarf des Schülers, und nach dem Zwecke, den entweder der Staat, oder der Schüler selbst durch sein Studium erreichen will, modificirt.

I. Unterricht für den eigentlichen Thierarzt
(Magister der Thierheilkunde.)

Der Lehrkurs für eigentliche Thierärzte, d. h. für solche Individuen, die das ganze bekannte theoretische Wissen und das praktische Kennen im Felde der Thierarzneywissenschaft inne haben sollen, dauert durch volle 2 Jahre.

Derjenige, welcher sich diesem Studium widmen will, muß schon ein graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt seyn, und sich hierüber ausweisen.

Die Lehrgegenstände für selbe sind: a) im ersten Jahrgange: Naturgeschichte und Gesundheitspflege der sämtlichen größeren Hausäugethiere, Zootomie und Zoophysologie, Theorie des Huf- und Klauenbeschlags, allgemeine Pathologie, dann Heilmittellehre mit besonderer Beziehung auf die Hausäugethiere; b) im 2. Jahrgange: Besondere Krankheits- und Heilungslehre der innerlichen Krankheiten, besondere Krankheits- und Heilungslehre der äußerlichen Krankheiten, Operationslehre mit Einschluß der geburtsbilligen Operationen, die Lehre vom Exterieur, die Zucht- und insbesondere die Gefüßkunde, die gerichtliche Thierarzneykunde, praktischer Unterricht im Stalle über innerliche und äußerliche Krankheiten, Wiederholung der Anatomie und Physiologie. Nach Vollendung dieses zweyjährigen Kurses, wobei der Schüler bei den öffentlich abgehaltenen Semestral- und Finalprüfungen aus jedem Lehrfache wenigstens die erste Fortgangsklasse erhalten, und zwey innerliche und einen äußerlichen Krankheits-

fall unter der Leitung der betreffenden Professoren behandelt, über jeden die Krankheitsgeschichte verfaßt, und dem Professor zur Begutachtung und Widmung übergeben haben muß, erhält er nach Ueberlieferung eines Bittgesuchs mit Beisetzungs der Zeugnisse, der Krankheitsgeschichten und der Taxe von 90 fl. C. M. an das Dekanat der medicinischen Fakultät die Erlaubniß zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden.

In der ersten mündlichen strengen Prüfung hat er aus jedem einzelnen Lehrfache der gesammten Thierheilkunde Genüge zu leisten, und nur in diesem Falle wird er zur zweyten praktischen Prüfung zugelassen, wobei er eine, ihm zur Aufgabe bestimmte thierärztliche Operation mit einem mündlichen Vortrage hierüber öffentlich auszuführen hat. Hat er auch hierin Genüge geleistet, und den für Thierärzte allerhöchst vorgeschriebenen Eid abgelegt, so erhält er das von dem Präses, dem Dekan, dem Rector der medicinischen Fakultät und von dem Instituts-Direktor unterfertigte Diplom eines Magisters der Thierheilkunde mit der in selbem angeführten Berechtigte: »sich an jedem ihm beliebigen Orte der österreichischen Monarchie ansäßig niederzulassen, die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange an sämtlichen Hausthieren frey auszuüben, bei was immer für geseglichen und rechtlichen Verhandlungen nicht nur über das Pferd, sondern auch über die übrigen Hausthiere als ein Kunstverständiger, rechtskräftiger Zeuge und Beurtheiler bei Privaten, Gerichtsstellen und Behörden gebraucht zu werden, die darüber nöthigen Zeugnisse und gerichtlichen erforderlichen Urkunden auszustellen, und sich bei der Anstellung der Landes-Thierärzte, Professoren der Thierheilkunde in Kompetenz zu setzen.«

II. Unterricht für den Kurschmied.

Dieser dauert ebenfalls zwey Jahre, und es wird zu demselben keiner als ordentlicher Schüler aufgenommen, der nicht des Lesens und Schreibens gut kundig ist, das Schmidhandwerk ordentlich erlernt, durch einige Jahre als Schmid beim Militär oder Civil gedient hat, und sich hierüber mit den erforderlichen Urkunden ausweisen kann.

Die Lehrgegenstände für selbe sind: a) im ersten Jahrgange: die Anfangsgründe aus der Physik und Chemie, Naturgeschichte und Gesundheitspflege des Pferdes, Zootomie und Zoophysologie, Theorie des Huf- und Klauenbeschlags, allgemeine Pathologie und Therapie, dann Heilmittellehre mit besonderer Beziehung auf das Pferd, praktischer Unterricht und Übung im Hufbeschlage, in welchem letzterem Bezuge jeder Schüler dieser Abtheilung seinen vollständigen Beschlagzeug auf den Kurs mitzubringen hat; b) im 2. Jahrgange: besondere Krankheits- und Heilungslehre der innerlichen, dann der äußerlichen Krankheiten des

Pferdes; Operationslehre mit Inbegriff der gerichtlich-hilfflichen Operationen beim Pferde, die Lehre vom Exterieur, die Gestütskunde, gerichtliche Pferdärzneykunde, praktischer Unterricht in den Krankheitsfällen, Wiederholung der Anatomie und Physiologie, und der Theorie und Praxis des Hufbeschlags. Ein solcher Schüler erhält, nachdem er in den Semestral- und Finalprüfungen aus jedem Lehrfache wenigstens die erste Fortgangsklasse erhalten, die im bestimmten Turnus ihn betreffenden Krankheitsfälle unter der Leitung der betreffenden Professoren behandelt, und hierüber die Krankheitsgeschichte abgeliefert hat, nach geschehener Abstimmung der sämtlichen Professoren unter dem Voritze des Instituts-Direktors über den Grad seiner Tauglichkeit gegen Erlag von 5 fl. 15 kr. C. M. ein auf Pergament geschriebenes, die Fortgangsklassen und den Grad der Tauglichkeit angebenendes, von dem Vice-Direktor des medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Studiums, dem Direktor und ältesten Professor des Instituts unterfertigtes Absolutorium mit der in selbem angeführten Berechtigung: »Ich in was immer für einem Orte der sämtlichen k. k. Staaten als Pferdarzt häuslich niederzulassen, und die Pferdärzneykunde frey auszuüben, bei gerichtlichen Beschauen an Pferden als kunstverständiger Zeuge gebraucht zu werden, und rechtsgültige Zeugnisse auszustellen und zu unterfertigen.«

III. Unterricht für den Beschlagschmid.

Dieser dauert nur ein Jahr, und ist nur für solche Schmiede bestimmt, die nach vollendetem Lehrkurse bloß für fähig erklärt werden sollen, ein bürgerliches Schmiedgewerbe antreten zu können.

Ein solcher Schüler muß das Schmiedhandwerk gehörig erlernt, wenigstens durch 2 Jahre als Geselle bei Schmiedmeistern gedient haben, und sich durch Lehrbrief und Wanderbuch hierüber, so wie über die Kenntnisse des Lesens und Schreibens in der Landessprache ausweisen. Die in Einem Jahre zu absolvirenden Lehrfächer sind: Theorie und Praxis des Huf- und Klauenbeschlags, Anatomie und Physiologie des Pferdes, Heilmittellehre mit Beziehung auf das Pferd, besondere Krankheits- und Heilungslehre der innerlichen Krankheiten des Pferdes, praktischer Unterricht im Stalle und in der Instituts-Schmiede, zu welchem Behufe jeder Schüler dieser Abtheilung seinen vollständigen Beschlagzeug auf den Kurs mitzubringen hat, Lese- und Schreibübungen, falls er deren noch bedürftig. Solch ein Schüler erhält nebst den gewöhnlichen Schulzeugnissen, nachdem er in Gegenwart des Direktors und des Professors der Hufbeschlagslehre eine öffentliche Probe über seine Kunstfertigkeit in Verfertigung und Auflegen der Hufeisen gegeben hat, ein auf einem 30 kr. Stempel geschriebenes, von dem Instituts-Direktor

und Professor des Hufbeschlags unterfertigtes, den Grad seiner Tauglichkeit enthaltendes Zeugniß »ein bürgerliches Schmiedgewerbe antreten zu können.«

IV. Unterricht für den Oekonomen.

Auch dieser Lehrkurs dauert nur ein Jahr. Zu diesem werden nur diejenigen zugelassen, die des Lesens, Schreibens und Rechnens gut kundig sind, die Vorlesungen über die Landwirthschaft an einer öffentlichen inländischen Lehranstalt mit dem Fortgange der ersten Klasse gehört haben, und sich mit den gewöhnlichen Schulzeugnissen hierüber ausweisen.

Die Lehrfächer für selbe sind: Naturgeschichte und Gesundheitspflege der sämtlichen Haussthiere, die Lehre von den Seuchen der Haussthiere und der dabei zu verfügenden ärztlich-polizeilichen Maßregeln. Sie erhalten nach Vollendung des Kurses bloß die, jene Lehrfächer betreffenden Schulzeugnisse ohne Berechtigung auf thierärztliche Praxis.

V. Unterricht für den Hippologen (Offizier, Vereiter, Stallmeister und für diese Kategorien sich Bildenden), für diese dauert der Lehrkurs ebenfalls nur ein Jahr.

Die Offiziere haben sich durch schriftliche Ur-laubspässe, von Seite ihres Regiments-Chefs, oder mittelst einer Generalkommando-Verordnung, die Vereiter und Stallmeister durch Zeugnisse über ihre Dienstkategorie, und durch Beweise, daß sie des Lesens und Schreibens gut kundig sind, beim Direktor auszuweisen. Die Lehrgegenstände für selbe sind: Naturgeschichte und Diätetik des Pferdes, Theorie des Hufbeschlags, Anatomie und Physiologie des Pferdes, Gestütskunde, die Lehre vom Exterieur des Pferdes, gerichtliche Pferdärzneykunde; sie erhalten nach Vollendung des Kurses die gewöhnlichen Schulzeugnisse ohne Berechtigung auf thierärztliche Praxis.

VI. Unterricht für künftige Physiker und Sanitätsbeamte.

Der Unterricht für diese dauert ein halbes Jahr, nämlich durch den Sommer-Semester, und faßt bloß die Lehre von den Seuchen der Haussthiere und den dabei zu verfügenden ärztlich-polizeilichen Maßregeln in sich. Als Schüler dieser Abtheilung werden nur diejenigen Hörer der Medizin und der Chirurgie angenommen, welche als Hörer der Medizin die zwei ersten theoretischen Jahrgänge, als Hörer der Chirurgie den ersten theoretischen Jahrgang ihres medizinischen Studiums an einer inländischen Universität oder Lycée bereits ganz mit dem Fortgange der ersten Klasse zurückgelegt haben, und sich mit den gewöhnlichen Studienzeugnissen hierüber auszuweisen vermögen. Am Ende des Kurses erhalten sie über den erwähnten Lehrgegenstand ein gewöhnliches Studienzeugniß.

VII. Unterricht für den Vieh- und Fleischbeschauer, Schaafmeister, Viehhirten und Jäger. Zum Unterricht für den Vieh- und Fleischbe-

shauer, welcher drei Monate dauert, werden nur diejenigen als ordentliche Hörer zugelassen, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, das Fleischerhandwerk ordentlich erlernt, und durch einige Jahre ausgeübt haben. Die Lehrgegenstände derselben sind: populärer und demonstrativer Unterricht über die vorzüglichsten Organe, besonders über die Eingeweide der zur Nahrung verwendeten Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung der beim Fleischerhandwerk gebräuchlichen Benennungen, Beschreibung und Darstellung der Kennzeichen (sowohl im Leben als im Tode des Thieres) derjenigen Krankheiten, welche Gegenstände der Sanitäts-Polizei sind, mit Angabe der sich hierauf beziehenden Vorschriften und Geseze, endlich die Lehre von den geschlichen Gewährsmängeln der Hausthiere und den darüber bestehenden Gesezen.

Der Unterricht für Schafmeister und Viehhirten, welcher zwei Monate dauert, behandelt ganz populär die Lehre von der Pflege und Nahrung der Kinder, Schaafe, Ziegen und Schweine, von den krankmachenden Schädlichkeiten und Seuchen und ihrer Vorbeugung. Ganz dasselbe gilt von dem Unterrichte für Jäger in Bezug auf Hunde.

Nur derjenige, der sich für eine oder die andere der benannten sieben Abtheilungen aufnehmen läßt, und die Lehrgegenstände in der Ordnung und Zeitfolge hört, wie sie für die eine oder die andere Abtheilung vorgeschrieben, und auch in dem jährlich zu Anfang des Schuljahres erscheinenden gedruckten Lektionskataloge der Wiener Universität angeführt sind, wird als ein ordentlicher Schüler an gesehen.

Übrigens steht einem jeden frei, außer den ihm in seiner Abtheilung vorgeschriebenen Lehrgegenständen auch noch andere zu frequentiren, insofern es ohne Vernachlässigung der ihm vorgeschriebenen Lehrgegenstände geschieht, jedoch wird in den über diese freiwillig frequentirten Lehrgegenstände ausgestellten Zeugnissen ausdrücklich bemerkt, daß er dieselben nur als Liebhaber angehört habe, und derlei Zeugnisse sind bloß als Belege seines Privatfleißes anzusehen.

Jeder andere, der sich zu keinem der obgenannten sieben Abtheilungen bekennt, sondern nur als Liebhaber den einen oder den andern Gegenstand, oder wenn auch alle Lehrgegenstände, jedoch außer

der vorgeschriebenen Ordnung und Zeitfolge hört, wird, so wie es mit jedem Ausländer der Fall ist, als außerordentlicher Schüler angesehen, kann mit den ordentlichen Schülern kein gleiches Recht in den österreichischen Staaten genießen, und von den ihm als außerordentlichen Schüler ausgestellten Zeugnissen nimmt der Staat keine offizielle Notiz.

Die Aufnahme der Schüler geschieht unmittelbar von dem Direktor des Instituts mit 1ten Oktober, als dem Anfange des Schuljahres.

Vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungen werden die Kataloge geschlossen, und es kann dann für den bereits begonnenen Lehrkurs keiner als ordentlicher Schüler mehr angenommen werden, außer er erhält hiezu noch innerhalb des ersten Schulmonats (dessen Ablauf als der präcursive Termin anzusehen ist, über welchen hinaus keine Aufnahme mehr Statt finden darf) die ausdrückliche Erlaubnis auf ein Gesuch, welches er deshalb bei dem Vicedirektor der mediz. chirurgischen Studien einzureichen hat, und in welchem er wichtige, geschliche Hindernisse als Ursache seiner Verspätung anzugeben, und zu erweisen im Stande ist.

Bei der Aufnahme selbst hat sich jeder Aufzunehmende zu erklären, ob er als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler und für welche Abtheilung aufgenommen werden wolle? wobey er sich über die hierüber vorgeschriebenen Eigenschaften und Erfordernisse auszuweisen, und nebstdem seit geschriebenes vollständiges Nationalc, mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsortes, des Alters, des Standes, des Namens und Charakters des Vaters, und ob dieser noch am Leben ist, dann der Wohnung, zu übergeben hat.

Der Unterricht ist durchaus für alle Schüler unentgeltlich.

Die zu Thierärzten sich bildenden, und an anderen als an der hiesigen Universität graduirte Aerzte oder approbirte Wundärzte, ferner Kurtschmiede für den 2jährigen Kurs, Ökonomen und Ausländer haben die Universitäts- und Fakultäts-Matrikel nach der bestimmten Lage zu lösen.

Von der Direktion des k. k. Thierarznei-Instituts.

Wien am 28. Juni 1842.

(2544) A n k ü n d i g u n g. (1)

Nro. 13779. In der Magistratskanzley zu Brody werden, nachdem die früheren Lizitationstermine fruchtlos abließen, neuerdings folgende Gefälle dieser Stadt im Lizitationswege an den Meistbietenden verpachtet, und auch Anbothe unter dem Fiskalpreise angenommen werden, nämlich:

a) Das Wegmauthgefäll für die Zeit vom 1ten November 1842 bis Ende Oktober 1845 mit

dem Ausrufspreise pr. 6580 fl. 30 kr. K. M. 12. September d. J.

b) Der Gemeindefischlag von der Bierzufuhr vom 1ten November 1842 bis Ende Oktober 1843 mit dem Ausrufspreise pr. 187 fl. am 13ten September d. J.

Das bey der Lizitation baar zu erlegendende Vadium bekrägt den 10ten Theil des Ausrufspreises.

Vom k. k. Kreisamte.

Zloczow am 8ten August 1842.

(2528) Kundmachung. (3)

des k. k. galiz. Landesoberniums.

Betreffend die Eröffnung des Lemberger adeligen Convicts.

Nro. 42806. Laut Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 20ten August 1820 getrubeten bereits Seine Majestät Mailand Kaiser Franz I. dem Jesuiten-Orden die Leitung des in Galizien zu errichtenden adeligen Convicts anzuvertrauen.

Die Stiftungen aus welchen dieses Convict gegründet wurde, sind folgende:

- | | | |
|-------------------------|-----------|-----|
| 1.) Die Głowiński'sche | Stiftung. | |
| 2.) Die Zawadzki'sche | — | |
| 3.) Die Russianische | — | |
| 4.) Die Malczyński'sche | — | |
| 5.) Die Potocki'sche | — | und |
| 6.) Die Extra Cordonal | Stiftung. | |

Zur Unterbringung des Convicts wurde in Folge a. h. Entschliessungen Sr. jetzt regierenden Majestät vom 27ten Jänner und 18ten Dezember 1838 das Klostergebäude zu St. Nicolaus in Lemberg bestimmt, welches bereits zu diesem Behufe hergestellt und eingerichtet ist.

Zufolge h. Studienhofkommissions Dekretes vom 2ten Juli l. J. B. 4085 wird das gedachte Convict mit 1ten Oktober l. J. einstweilen mit 10 Stiftungsplätzen eröffnet, und nach der Hand auf die a. h. bestimmte Zahl von 30 Stiftungsplätzen vermehrt werden. Für diese 10 Stiftungsplätze wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben, und werden zu der Erlangung eines jeden der Stiftungsplätze nachstehende Bedingungen vorgeschrieben.

1. Von den heuer zu befehrenden Stiftungsplätzen fallen 6 auf die Głowiński'sche

1. auf Russian'sche,
1. auf die Potocki'sch und
2. auf die Extra Cordonal Stiftung.

2. Die besonderen Umstände und Verhältnisse einer jeden einzelnen Stiftung werden nach Herablangung der Allerhöchsten Entscheidung besonders in so fern sich selbe auf die Erfordernisse einzelner Stiftungen, Verwandtschaften mit dem Stifter u. s. w. beziehen, mittelst eigener ausführlichen Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, hier werden sonach nur jene Bestimmungen festgesetzt, welche einstweilen bei den heuer zu befehrenden 10 Stiftungen genau erfüllt werden müssen.

3. Alle Bewerber um diese 10 Stiftungsplätze müssen sich über den Besitz des galizischen Adels legal ausweisen mit Ausnahme der Bewerber um die Extra-Cordonal-Stiftung, welche auch bürgerlicher Abkunft seyn können.

4. Hinsichtlich der Russianischen Stiftung wird unter gleichen Umständen jenem Bewerber der Vorzug gegeben, welcher im Stande seyn sollte, seine Verwandtschaft mit Raphael Russyian, wel-

O g ł o s z e n i e

C. k. Rządu krajowego galicyjskiego.

O otworzeniu konwiktów szlacheckiego we Lwowie.

Podług najwyższego listu gabinetowego z dnia 20go Sierpnia 1820 raczył jeszcze Jego c. k. Mość ś. p. Franciszek I. powierzyć Zakonowi Jezuitów zarząd założyć się mającego w Galicyi konwiktów szlacheckiego.

Fundacyje, do założenia tego konwiktów służyć mające, są:

1. Fundacyja Głowiński'skiego.
2. — Zawadzki'skiego.
3. — Russyjana.
4. — Malczyński'skiego.
5. — Potockiego i
6. — Zakordonowa.

Na pomieszczenie konwiktów przeznaczono w skutek nawiązanych postanowień Najjaśniejszego teraz nam panującego Cesarza z dnia 27go stycznia i 18go Grudnia 1838 klasztor u Sw. Mikołaja który w tym celu restaurowano i urządzono.

Stosownie do dekretu wysokiej nadwornej Komisji nauk z dnia 2go lipca r. b. do l. 4085 wymieniony konwikt będzie 10 miejscami fundacyjnemi otworzony, a później do wyznaczonej przez Najjaśniejszego Pana liczby 30 miejsc fundacyjnych pomnożony. Na te 10 miejsc rozpisyje się niniejszém Konkurs, a do dostąpienia jednego z nich kładzie się następujące warunki:

1. Z miejsc, w tym roku obsadzić się mających przypada:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 6. na fundacyje Głowiński'skiego, | |
| 1. na — Russyjana, | |
| 1. na — Potockiego i | |
| 2. na — zakordonową. | |

2. Szczególne okoliczności i stosunki każdej fundacyi z osobna ogłoszone będą umyślnemi szczegółowemi obwieszczeniami; za nadejściem najwyższej decyzji osobliwie, o ile się tyczą warunków każdej fundacyi z osobna, pokrewieństwa z fundatorem i t. p. tu więc wskazuje się tylko owe przepisy, których tymczasem przy tegoroczniém obsadzeniu 10ciu miejsc fundacyjnych ściśle dopełnić potrzeba.

3. Ubiegający się o jedno z 10 miejsc fundacyjnych muszą się prawomocnie wywieść, że posiadają szlachectwo galicyjskie, wyjąwszy tych, którzy się starają o jedno z miejsc zakordonowych, ci bowiem mogą być stanu miejskiego.

4. Co do fundacyi Russyjana, to ów z ubiegających się o to miejsce przy równych z resztą okolicznościach będzie miał pierwszeństwo, kto prawomocnie udowodni, iż jest spokrewniony

Her am 5ten Juny 1730 die Russianische Stiftung gründete, legal nachzuweisen. Ubrigens wird jener Innhaber eines Russianischen Stiftungsplatzes, welcher nach dem Austritte aus dem Convictio sich etwa dem geistlichen Stande widmen sollte, verpflichtet seyn, für den Stifter jährlich 2 heil. Messen zu lesen.

5. Alle Kompetenten haben sich über ihre Mittheilbarkeit mit den vorgeschriebenen Zeugnissen auszuweisen des Inhalts: daß selbe nicht im Stande seyen, ihren Kindern, Verwandten, Mündeln u. s. w. für welche selbe einen Stiftungsplatz ansuchen, die standesmäßige Erziehung zu ertheilen, und hierzu einer Hülfe bedürfen, daher Namen, Stand, Charakter der Eltern und Zahl der Kinder, das Vermögen der Eltern, oder des Jünglings, wenn er verwaiset ist, dann ob er oder eines seiner Geschwister irgend ein Stipendium einer Stiftung oder einen sonstigen Beitrag genieße, genau nachgewiesen werden muß.

6. Die aufzunehmenden Jünglinge müssen wenigstens das 9te Jahr vollendet, das 15te aber eben so wie die 4te Grammatikal-Klasse nicht überschritten, und müssen die 3te Normal-Klasse mit durchaus gutem Erfolge zurückgelegt haben.

Dieselben müssen eine gute Gesundheit, die Pockenimpfung oder die überstandenen Blattern nachweisen.

7. Die Höflinge des Convictio haben an dem öffentlichen Schulunterrichte Theil zu nehmen, und unterliezen daher allen für Studierende und Stipendisten bestehenden Vorschriften. Für die obligaten Gegenstände werden selbe in dem Convictio Repetitionsstunden erhalten.

8. Nebstdem werden sie in der deutschen, polnischen und französischen Sprache und Literatur, im Zeichnen, in der Kalligraphie, und im Tanzen, die Höflinge des reiferen Alters auch im Reiten und Fechten unentgeltlichen Unterricht erhalten. Die Auslagen für etwaigen Unterricht in der Musik müssen aus Eigenem bestritten werden.

9. Für die religiöse, moralische und intellektuelle Erziehung so wie für die Gesundheit der Höflinge und deren ärztliche Pflege in Krankheitsfällen wird auf das gewissenhafteste gesorgt werden.

10. Jeder eintretende Höfling hat eine vollständige Uniform, die erforderliche Kleidung und Leibwäsche, dann einige Effekten in das Institut mitzubringen; aus welchen Stücken dieselben bestehen sollen, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

11. Jene Eltern, Verwandte oder Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Pflegebefohlenen in einen dieser Stiftungsplätze wünschen, haben ihre an diese Landesstelle gerichteten Gesuche unter Nachweisung der obermähnten Erfordernisse unter Beilegung des Taufscheins und der Nachweisung der adeligen Abstammung — des Mittelsigelt-

z Rafalem Rusyjanem, który dnia 5go Czerwca 1730 fundacyję Rusyjana założył. Zreasta ktoby otrzymał miejsce fundacyjne Rusyjana, a po wystąpieniu z Konwiktu obrął sobie stan duchoway, ten będzie obowiazany, co rok odprawic dwie msze za fundatora.

5. Wazyscy kompetenci mają się wywieść przepisanimi zaświadczeniami ubóstwa, w których ma być powiedziano, iż nie są w stanie dać swoim dzieciom, krownym, pupillom i t. p. dla których o miejsce fundacyjne proszą, przyzwoitego stanowia wychowania, i do tego potrzebują pomocy; dla tego też należy imię, stan, godność rodziców, liczbę dzieci, majątek rodziców, albo młodzieńca, gdyby tenże był sierotą niemniej czy ón, lub kto z jego rodzeństwa pobiera stypendyjum, fundusz lub jakie inne wsparcie, dostatecznie wykazać.

6. Młodzieńce, mający być do konwiktu przyjętymi, nie mogą mieć mniej 9ciu a nie więcej 15latu lat, ani też być wyżej, jak w czwartej gramatykalnej klasie, i muszą trzecią klasę normalną z zupełnie dobrym postępem ukończyć. Muszą się złożyć zaświadczeniami dobrego zdrowia, szczepionćj, albo przebyłćj naturalnćj ospy.

7. Wychowawcy konwiktu będą pobierali nauki w szkołach publicznych i podlegają wszelkim dla uczoiów i stypendystów wydanyim przepisom. W przedmiotach, których się uczyć obowiązani, będą mieli w konwikcie godziny repetycyi. —

8. Oprócz tego pobierać będą naukę języków niemieckiego, polskiego i francuzkiego, rysunków, pięknego pisania, tańców, a doroslejsi także jeźdzenia na koniu i sechtankr. Wydatki za pobieraną naukę muzyki, muszą z własnego opędzać. —

9. O religijne, moralne i umysłowe wychowanie, o zdrowie wychowawców — i lekarskie pielegnowanie w razie choroby jak najtroskliwsze staranie miane badzie.

10. Każdy do konwiktu wstępujący wychowaniec powinien mieć zupełny uniform, potrzebne odzienie i bieliznę, tudzież niektóre sprzęty; z jakich się one rzeczy składać mają, ogłosi się później.

11. Rodzice, krowni, lub opiekunowie chcący dla zostających pod ich opieką młodzieńców uzyskać które z miejsc fundacyjnych, mają swojo do tutejszego Rządu krajowego spisane prosby w ciągu 2-3 tygodni po umieszczeniu niniejszego ogłoszenia w Gazecie Lwowskiej do ka. Rafała Markijanowicza, prowincyjala Jezuitów

fundheits- und Impfungzeugnisse oder des Zeugnisses über die überstandenen Blattern — ferner der Schul- oder Studienzeugnisse von den beiden unmittelbar vorhergehenden Semestern — endlich mit genauer Angabe des Stiftungsplatzes, um den sie zu kompetiren gefonnen sind binnen 6 Wochen vom Tage der Einrückung der gegenwärtigen Kundmachung in die Lemberger Zeitung an den P. Provinzial der Jesuiten Raphael Markijanowicz in Lemberg portofrey einzusenden.

Diejenigen, welche einen Potookischen Stiftungsort wünschen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der Einrückung der gegenwärtigen Kundmachung in die Lemberger Zeitung, an den Besitzer der Herrschaft Horodenka Kolomozer Kreises Herrn Johann von Romaszkan, dem nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, das Anempfehlungsrecht zusteht, einzusenden.

12 Die übrigen Statuten des adelichen Convents werden, sobald selbe die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Lemberg am 19. July 1842.

(2553) **A n k ü n d i g u n g.** (2)

Nro. 45641. Am 21ten September 1842 und den darauf folgenden Tagen werden während der gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in der k. k. Frohnfestkanzley mittelst öffentlicher Versteigerung nachbenannte Bekleidungs- und sonstige Erfordernisse der Lemberger Frohnfeste und Inquisiten-Anstalt für das Verwaltungsjahr 1843 ausgetothen werden, und zwar:

1tenß. 14480 Arschin Hemderleinwand, wovon 12230 für die Frohnfeste und 2250 für die Inquisiten-Anstalt entfallen.

2tenß. Futterleinwand für die Frohnfeste 1726 Arschin, für die Inquisiten-Anstalt 375, zusammen 2101 Arschin.

3tenß. Strohsackleinwand für die Frohnfeste 2500 Arschin, für die Inquisiten-Anstalt 1500, zusammen 4000 Arschin.

4tenß. Zwillich für die Frohnfeste 8015 Arschin und für die Inquisiten-Anstalt 280, zusammen 8295 Arschin.

5tenß. Leder zu

a) 1630 Paar Schnürschuhe, nämlich 1500 Paar für die Frohnfeste und 130 Paar für die Inquisiten.

b) 100 Paar Fußschiemen.

c) 200 Garnituren Eisenaufhängriemen.

6tenß. Hartes Brennholz 418 n. ö. Klafter für die Frohnfeste und 68 für die Inquisiten-Anstalt, zusammen 486 n. ö. Klafter.

7tenß. Weiches Brennholz 415 n. ö. Klafter, nämlich 291 für die Frohnfeste und 124 für die Inquisiten-Anstalt.

do Lwowa franco nadsćać, wraz z wspomnionemi wyżćj wykazami, załączysz przytćm metrykć chrztu, i dowćd szlachectwa, zaświadczćnie ubćstwa, zdrowia, szcćpionćj lub przybytćj ospy naturalnćj, zaświadczćnie szkolne z obydwu bezpćdrednio uplynionych pćtroczćw szkolnych, niemniej wymieniając dokćladnie miejsce fundacyjne, o ktćre starać sić zamysćlając.

Ci, ktćrzyby sobie życzyli, uzyskać miejsce z fundacyi Potockiego, majć swoje pćsoby przesćć w cićgu czterech tygodni po umieszczeniu niniejszego ogłćszenia w Gazecie Lwowskćj wćsćcielowi Państwa Horodenki w Cyrkule Kćłomyjskim, Wn Janowi Romaszkanowi, ktćry według postanowień zapisu fundacyjnego ma prawo przedstawiać.

12. Resztć statutćw konwiktu szlacheckiego ogłćsi sić publicznie drukićm, skoro Najjaśniej-szy Pan zatwierdzić je raczy.

Lwów dnia 19go Lipca 1842.

8tenß. 6476 1/4 poln. Pfund geschmolzenes Lampenschlitt, nämlich 3981 Pfund für die Frohnfeste und 2495 1/4 Pfund für die Inquisitenanstalt.

9tenß. 573 2/4 poln. Pfund Unschlittkerzen, d. i. 371 für die Frohnfeste und 202 2/4 für die Inquisiten.

10tenß. 33000 Bund Lagerstroh à 12 ũ W. G. pr. Bund, nämlich 28000 Bund für die Frohnfeste und 5000 Bund für die Inquisitenanstalt.

11tenß. 1630 poln. Pfund Seife.

12tenß. 9219 poln. Pfund Schweinfette, nämlich 8000 ũ für die Frohnfeste und 1219 ũ für die Inquisitenanstalt.

13tenß. 12 Wiener Rentner Pfundsohlenleder.

Die Kauzion betrřć: für das Erforderniß

ad 1.	174 fl. C. M.
» 2.	24 fl. » »
» 3.	20 fl. » »
» 4.	95 fl. » »
» 5. a)	308 fl. » »
b)	8 fl. » »
c)	14 fl. » »
» 6.	384 fl. » »
» 7.	240 fl. » »
» 8.	100 fl. » »
» 9.	9 fl. » »
» 10.	190 fl. » »
» 11.	24 fl. » »
» 12.	150 fl. » »
und » 13.	85 fl. C. M.

Ferner werden der Versteigerung unterjogen, die zur Bemontirung der Frohnfeste Gefangenenwächter präliminirten Erfordernisse, als:

Caution. C. M.

1032 pol. Ellen grau melirten Manteltuches	120 fl.
1118 » » hechtgrauen Tuches . . .	118 fl.
129 » » hellblauen » . . .	14 fl.
272 1/3 Duzend große zinnerne Knöpfe	3 fl.
213 » » kleine » . . .	2 fl.
86 Ellen Steifleinwand	1 fl.
86 Duzend beinerne Knöpfe	—
2236 Arschin Futterleinwand	14 fl.
1376 » » Hemderleinwand	21 fl.
860 » » Zwilling	10 fl.
114 2/3 Duzend Hastel	—
Sederwerk zu 172 Paar Halbstiefeln	61 fl.
und zu 344 Paar Sohlen	24 fl.
172 Stücke rothhaarne Halsbündel	4 fl.
14 Stück Port d'Epées	1 fl.

Die verschiedenen Artikel werden nach Thunlichkeit abgefordert ausgeboten.

Die entfallenden Cautionen sind der Vizitations-Kommission zu übergeben.

Sollte der erste Vizitationstermin kein günstiges Resultat herbeiführen, so wird die zweyte Vizitation am 3. Oktober, im Falle aber auch bei dieser kein annehmbares Ergebnis erzielt würde, die dritte Vizitation am 10ten Oktober 1842 Statt finden.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, sich zu dieser Verhandlung am festgesetzten Termine einzufinden.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Bemberg am 7ten August 1842.

(2499) A n k ü n d i g u n g. (2)

Nro. 14225. Wegen Verpachtung der Propriation auf der Kammeralherrschaft Drohobycz

auf die Dauer vom 1. November 1842 bis dahin 1845 wird die dritte Vizitation am 23. August 1842 um 10 Uhr Früh in der Drohobyczer k. k. Wirtschaftskanzlei abgehalten werden.

1te Sektion Ortschaft Stebnik, Bolochowce, Neudorf und Raniowice sammt dem Straßeneinkehrhause . . .	
2te » Ortschaft Stanyta, Dobrohostow, Uliczno und Gassendorf	
3te » das Dorf Orow für sich allein	
4te » Ortschaft Soloc, Kolpiec und Solecer Bergewirthshaus	
5te » Ortschaft Modrycz, Tustanowico, Hubicz und Kotowska Bania	
6te » Jasienioa solna, Nahujowice und Niedzwiedza	
7te » Lisznia, Monaster Lisznianski, Derczyce und Monaster Derczycki	
8te » Bronica, Wola Jakubowa, Luzek und Luschkau	

Bevölkerung	Praetium fisci		Vadium	
	Seelen	fl. fr.	fl. fr.	
3001	1783	9	178	—
3614	978	2 2/4	100	—
2105	692	7	70	—
1635	1715	16 2/4	171	—
3374	1400	28 2/4	149	—
4631	873	50	87	—
1691	1138	43	114	—
3734	1342	53 2/4	134	—
Zusammen . . .	23835	10014 30	1003	—

Die Versteigerung wird zuerst auf die einzelnen Sektionen, und sodann auf alle Sektionen zusammen, mit Ausschluß von Truskawiec, versucht werden.

Juden, Aerial-Rückständler, Minderjährige, Prozeßsüchtige, bekannte Zahlungsunfähige, dann alle jene, die gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, werden von dieser Pachtung ausgeschlossen.

Wer nicht für sich, sondern für einen Andern vizitiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden, gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Machtgebers ausweisen.

Es werden auch schriftliche versiegelte Anbote

von den Pachtlustigen auf einzelne oder alle Sektionen angenommen werden; dieselben müssen aber mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Anbot nicht nur allein in Ziffern, sondern auch mit Worten ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine welche den Vizitationsbedingungen entgegenstehende Klausel vorkommen, vielmehr muß darin die Erklärung beigelegt seyn, daß sich der Offerent allen Vizitationsbedingungen unterziehe.

Die näheren Pachtbedingnisse können beim Drohobyczer Kammeral-Wirtschaftsamte jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung.
Sambor am 28ten July 1842.

(2421) E d i k t. (2)

Nro. 3334. Da die zu Folge Beschlusses ddo. 28ten Februar 1842 Z. 2004 von hieraus veran-

lastete, und zu Folge Eröffnung des h. Kreisamtes vom 15ten März 1842 Z. 4079 j. I. B. 3334 eingeleitete Ausforschung des — am 16ten Fe-

Bruar 1842 unbefugt vom Amte ausgebliebenen, und seit dieser Zeit in Czernowitz unsichtbar gebliebenen Amtsbothen Erasmus Oratinski bisher fruchtlos geblieben ist, so wird dieser landrechtliche Amtsbothe Erasmus Oratinski im Grunde der durch h. Hofkammerdekret ddto. 9ten July 1835. B. 28289. (gal. Sub. Wdg. ddto. 18ten September 1835. S. B. 31113.) bekannt gemachten all. h. Entschlieung ddto. 24ten Juny 1835. aufgefodert, binnen 2 Monaten, vom Tage der letzten Einschaltung dieser Aufforderung in das Provin-

zial-Zeitungsblatt an gerechnet, bey dem k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung vom Amte zu rechtfertigen, widrigens, nach Verlaufe dieser Frist, dessen Entlassung aus dem Staatsdienste, und der gänzliche Verlust seines Gehaltes ausgesprochen.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechtes.

Czernowiz am 18ten July 1842.

(2491) Exigations-Ankündigung. (2)

Nro. 8945. Wegen Hintangebung des, mit hohem Sub. Dekret vom 18ten Dezember 1836 B. 68634 bewilligten Baues einer Todtenkammer in Horodonka wird am 1ten September 1842 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen k. Kreisamtskanzley die öffentliche Exigitation abgehalten werden.

Die bei diesem Bau vorkommenden Arbeiten und Baumaterialien, und zwar:

- 1.) Die Maurer-Arbeit auf 189 fl. 43 1/4 fr.
- 2.) » Maurer-Materialien 375 fl. 43 1/4 fr.
- 3.) » Zimmermannsarbeit 57 fl. 59 fr.
- 4.) » » Materialien 199 fl. 15 fr.
- 5.) » Tischlerarbeit . . . 45 fl. 12 fr.
- 6.) » Schloferarbeit . . . 47 fl. 34 fr.
- 7.) » Glaserarbeit . . . 12 fl. 28 fr.

8.) » Töpferarbeit . . . 10 fl. 32 fr.

Zusammen 937 fl. 48 fr.

Konv. Münze berechnet, wovon auf die Professionistenarbeit 295 fl. 59 3/4 fr. auf die in Geld relairto, und ebenso dem Unternehmer zu vergütende Hand- und Bugrobotz 378 fl. 27 fr.

Auf den Ausrufspreis von verschiedenartigen Baumaterialien 268 fl. 21 1/4 fr.

Zusammen 937 fl. 48 fr. in

Konv. Münze enthalten.

Unternehmungslustige werden eingeladen, mit dem 10petigen Wadium versehen, am genannten Tage hiermit zu erscheinen, wo ihnen die weitern Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Kolomea am 28ten July 1842.

(2494) Ankündigung (2)

wegen neuerlicher Verpachtung der hierländigen Aerial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthstationen vom Verwaltungsjahre 1843 angefangen.

Nro. 23705. Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpachtung derjenigen hierländigen Aerial-Mauthstationen, welche dormalen entweder gar nicht verpachtet sind, oder wo die gegenwärtig bestehenden Pachtverträge über den letzten Oktober 1842 ihre Wirksamkeit nicht behalten, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Beobachtung der bis nun angeordneten Be-

stimmungen für die Verwaltungsjahre 1843 und 1844, und zwar nicht allein für ein Jahr, nämlich vom 1. November 1842 bis Ende Oktober 1843, sondern auch alternativ für zwey Jahre, d. i. vom 1. November 1842 bis Ende Oktober 1844 Statt finden werde.

Die umständlichere Exigations-Kundmachung mit Bestimmung der Zeit und der Orte, wann, und wo die Pachtversteigerungen werden abgehalten werden, dann der Fiskalpreise der zu verpachtenden Mauthstationen, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Lemberg den 4ten August 1842.

(2439) Konkurs (2)

der k. k. galizischen Kammeral-Gefällen-Verwaltung.
Nro. 18589. Bey der zu Narol, Zolkie, er Kreis, für die 6te galizische Gränzwach Kompagnie bestehenden Krankenanstalt kömmt die Stelle des Arzten in Erledigung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre diesfälligen mit dem Diplome, den Zeugnissen über ihre bisherige Praxis, wie nicht minder über ihre Moralität belegten Gesuche bis 1ten September 1842 bey der k. k. galizischen Kammeral-Gefällen-Verwaltung in Lemberg überreichen.

Da durch die Besetzung dieser Stelle auch eine der bey der Gränzwach-Krankenanstalt zu Czernowiz, Chwalowice, Leczaysk und Sokal bestehenden Arztenstellen in Erledigung kommen könnte, so haben die Bewerber in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erklären, ob sie für die Stelle des Gränzwacharztes in Narol, und den übrigen genannten Orten ohne Ausnahme, oder nur in einem, und welchem dieser Orte konkurriren.

Die Bedingungen, unter welchen die Kammeral-Gefällen-Verwaltung mit dem ernannten Arzte den Vertrag auf unbestimmte Zeit eingeht, sind folgende:

stens. Der Arzt ist verpflichtet, die in die Krankenanstalt überbrachte erkrankte Mannschaft der Gränz- oder Gefällen-Wache vom Führer und Respizienten abwärts in seine ärztliche Behandlung zu übernehmen, und ihr die nöthige ärztliche Hilfe zu jeder Stunde und Tageszeit zu leisten, insbesondere über die Kranken täglich zweimal zur ärztlichen Ordinarium zu besuchen, wenn es aber die Nothwendigkeit erfordert, und Gefahr am Verzuge haftet, sich auch öfters im Tage, so wie auch bey Nacht zu den Erkrankten zu begeben. Ferner hat derselbe alle ihm vom Kompagnie-Kommando zur Untersuchung gestellten Gränzwach-Individuen, und Dienst-über zu dieser Anstalt zu visitiren, und den ärztlichen Befund nach Recht und Gewissen abzugeben.

stens. Die Kam. Ges. Verwaltung sichert dem Arzte für diese Mühewaltung ein Honorar von jährlichen Zweyhundert Gulden Konv. Münze vom Tage seines Dienstantrittes in monatlichen dekursiven Raten, gegen gestempelte Quittungen zahlbar, zu. Für ärztliche Besuche der erkrankten Gränzwach-Individuen außer seinem Wohnorte, welche ihm von dem Kompagnie-Kommandanten aufgetragen werden, hat der Arzt die besondere Vergütung seiner Mühewaltung, und der Fahrvergütung nach dem mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 31ten Jänner 1839 Z. 51461/1477. herabgelangten, und mit der hlerortigen Zirkular-Verordnung vom 17ten März 1839 Z. 4889. allgemein bekannt gemachten Tarife, gegen Rechnungsblegung anzusprechen. Der Arzt darf von den, in seiner ärztlichen Behandlung stehenden Gränzwach-Individuen kein weiteres Entgelt, oder Honorar für seine Mühewaltung ansprechen.

stens. Der Arzt ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in dem Orte, wo sich die Krankenanstalt befindet, aufzuschlagen, und darf seine Privatpraxis nicht weiter, als auf diesen Ort, und auf die nahen Umgebungen, jedoch nur mit Vorwissen des Kompagnie-Kommandanten, und ohne Nachtheil für die Behandlung der Kranken der Gränzwache-Krankenanstalt ausdehnen.

stens. Dem Arzte liegt ob, über alle Gegenstände welche die Gesundheitspolizey in der Krankenanstalt betreffen, so wie über jede zweckwidrige, dem Kranken, oder dem Staatsschatze Nachtheilbringende Gebahrung in der Verwaltung des

Kranken-Institut dem Kompagnie-Kommando unverzüglich die Meldung zu machen, und überhaupt nichts zu verabsäumen, was zum Besten des allerhöchsten Herrars, und zum Wohle der Kranken bezweckt werden kann.

stens. Der Arzt ist verpflichtet, eine Hausapotheke, mit genauer Beobachtung der in dem Kreis-schreiben vom 27ten July 1827 Z. 45115 vorgezeichneten Modalitäten und Bestimmungen zu unterhalten, es bleibt ihm jedoch anheim gestellt, die Medikamente aus jener Apotheke, die ihm am gelegtesten erscheint an sich zu bringen. Dagegen wird

stens. dem Arzte zugestanden, die selbst präparirten Arzneien um die systemisirte Apothekertaxe gegen einen 10 O/o Nachlaß zu verrechnen. Für den Verband, und für die Verforkung der Medizinsflaschen, so wie für Papier auf die Recepte und auf die Signaturen darf keine besondere Aufrechnung Statt finden.

stens. Für die Erkrankten dürfen keine andern Medikamente vorgeschrieben werden, als jene, welche in der Medikamenten Norm verzeichnet sind.

stens. Über die, an die erkrankte Mannschaft verabreichten Medikamente ist unter Belag der von dem Spitals-Kommandanten visitirten Recepte alle Monate die Medikamenten-Rechnung dem Kompagnie-Kommando zur Veranlassung der weiten Prüfung und Adjustirung vorzulegen.

Um Schluß dieser Rechnung ist der erwähnte zehnpercentige Nachlaß in Abschlag zu bringen. Gleich nach erfolgter Revision der Rechnung durch den Kreisphysikus wird ein angemessener Vorschuß a Conto der Medikamenten-Forderung im Betrage von höchstens zwey Dritttheilen des vom Kreisphysikus agnosizirten Medikamenten-Kostensafes angewiesen werden. Der Rest der Forderung wird ausbezahlt, sobald die Rechnung vorschriftmäßig von dem k. k. Landesprotomedicate, der Provinzial Staatsbuchhaltung und die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds geprüft worden ist.

stens. Sobald der eine, oder der andere Theil der eingegangenen Verbindlichkeit enthoben seyn will, so steht es ihm zu, den Veritag vierteljährlich vorhinein aufzukündigen.

Lemberg am 16ten July 1842.

(2497) Kundmachung. (2)

Nro. 8862/1842. Von der k. k. Kamm. Bezirks-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß die erri- terte Tabak- und Stempel-Großtrafik in Czernowiß im Bukowiner Kreise, im Wege der öffentlichen Konkurrenz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerten, dem Meistbietenden, wenn gegen dessen Persönlichkeit nach den Gesezen und der Landes-

verfassung kein Anstand obwaltet, provisorisch werde- vertrieben werden.

Diese Großtrafik bezieht den Materialbedarf aus dem vereinten Tabak- und Stempel-Gefälls-Magazine in Czernowiß gegen baare Bezahlung, die in Czernowiß und in den zunächstgelegenen Ortschaften aufgestellten Kleinverfleischler.

Dem Großtrafikanten wird das Recht eingeräumt, in Czernowiß vier Tabak- und Stempel-

Trafiken auf eigene Rechnung aufzustellen, und derselbe übernimmt dagegen die Verpflichtung die ihm zugewiesenen Kleinverschleißer ohne Bezug eines Perzentens mit dem nöthigen Tabak- und Stempelmateriale zu versehen, ferner in seinen Trafiken den Stempelpapier-Verschleiß ohne einem Perzentengenuß, und eben so den Verschleiß des Linitotabaks und des Tabaks im Großen an die Konsumenten ohne eine Ver-ütung zu besorgen.

Die Plätze für die obigen vier Trafiken wird die Kammeral-Bezirks-Verwaltung mit Beachtung des Wunsches des Unternehmers bestimmen, und die Gefällsbehörde behält sich vor, in Czernowiß jene Kleintrafiken zu vergeben, welche neben dem Bestand der obigen vier Trafiken zur völligen Befriedigung des Publikums für nothwendig erachtet werden.

Zur Auemittlung des Ertrags dieser zu errichtenden Großtrafik hat von dem Verschleiß von den vier einträglichsten Trafiken angenommen, welche in dem Verwaltungs-Jahre 1841 beiläufig den Brutoertrag von 791 fl. 57 kr. sage: Siebenhundert Neunzig Ein Gulden Fünfzig Sieben Kreuzer abgeworfen haben.

Als Ausrufspreis wird der Betrag von jährlichen Einhundert Gulden C. M. angenommen. Der Ersteher hat den angebotenen Betrag in monatlich antizipativen Raten an die Czernowißer Kammeral-Bezirks-Kasse einzuzahlen, und vor der Uibernahme des Geschäftes zehn Perzent seines jährlichen Anbothes als Kauzion für die genaue Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu erlegen.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die etwazigen mit dem Verschleißbetriebe verbundenen Auslagen, z. B. Miete für die Unterkunft, für Beheizung und Beleuchtung, und so weiter nicht in Anschlag gebracht wurden, daß demnach der oben ausgewiesene Ertrag nicht den reinen Verlagsnußen darstelle; auch wird be-

merkt, daß der Verschleiß Aenderungen erleiden kann, und daß das k. k. Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe keine Gewähr leiste, so wie unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungs-Gesuchen wird Gehör gegeben werden.

Der detaillirte Erträgniß-Ausweis kann übrigens bei der k. k. Cam. Bez. Verwaltung in Czernowiß in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses k. k. Kommissionsgeschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen, verplegten, mit einem Angelde von Siebenzig Neun Gulden Zwölf Kreuzer (79 fl. 12 kr.) Convent. Münze, welches beim Rücktritte des Erstehers dem Aerar anheim fällt, denjenigen aber, deren Anbothe nicht angenommen werden, wieder zurückgestellt werden wird, dann mit der legalen Nachweisung ihrer Großjährigkeit, des Besißes eines zur Beforgung dieses Geschäftes zureichenden Vermögens, und einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerten, in welchen die Aufgabe nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich auszudrücken ist, längstens bis zum 25ten August 1842 Nachmittags 6 Uhr bei der k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung in Czernowiß zu überreichen.

Offerten, welche nach diesem Termine einlangen, oder denen eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, werden nicht berücksichtigt werden.

Die Verpflichtungen des Großtrafikanten gegen das Gefäll, seinen Verleger, so wie die gegen die ihm zur Fassung zugewiesenen Verschleißer und das konsumirende Publikum sind in der Verlegers-Instrukzion vom 1ten September 1805 und in dem gedruckten Subernal-Kreisschreiben vom 28. April 1838 Zahl 27365 enthalten, und diese können bei der k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung und bei jedem k. k. Unter-Inspektor eingesehen werden.

Czernowiß am 31. Juli 1842.

(2584) Konkurs-Ausschreibung. (1)

Nro. 3987. In der Stadt Horodenka, Kolomezer Kreises, wird eine selbstständige Briefsammlung errichtet, welche sich nicht nur mit der Beforgung der Korrespondenzen, sondern auch mit der Aufnahme, Beförderung und Bestellung der geldbeschwerten Briefe und anderer nicht voluminöser Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von zehn Pfund, zu befassen haben wird.

Zur Besetzung dieser Briefsammlerstelle, für welche eine Remuneration von jährlichen Dreyßig Gulden C. M., eine Beihilfe von Zwanzig Gulden C. M. jährlich zur Bestreitung der Kanzleyauslagen, ferner der Bezug eines 10 Ojotigen Antheils von der 300 fl. jährlich übersteigenden Briefporto- und eines 5 Ojotigen Antheils von der gesammten Fahrpostporto-Einnahme, endlich ein

jährliches Pauschale von Einhundert Zwanzig Gulden C. M. für den wöchentlich zweymaligen, durch reitende oder fahrende Boten zu besorgenden Transport der Postsendungen zwischen Horodenka und den beiden nächst gelegenen Postanstalten zu Gwozdziec und Zaleszczyk gegen Abschließung eines Dienstvertrags und gegen Leistung einer mit dem Betrage von Zweyhundert Gulden C. M. entweder baar zu erlegenden, oder pragmatikalisch auf Hypotheken sicher zu stellenden Kauzion verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. September l. J. mit dem Beisage ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um diesen Briefsammlersdienst bewerben wollen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche vor Ablauf der obigen Konkursfrist bei dieser Oberpost-Verwaltung zu überreichen, und sich darin über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Sprach-, Postmanipulations- und sonstige Kennt-

nisse, über die bisherige Verwendung und Beschäftigung, so wie auch über den Umstand, daß und in welcher Art sie die vorgebeschriebene Dienstkaution zu leisten vermögen, legal auszuweisen, und außerdem auch anzuführen haben, ob sie nicht

etwa und in welchem Grade mit Postbeamten des galizischen Verwaltungs-Bezirktes verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Oberpost-Verwaltung.

Lemberg am 9ten August 1842.

(2551) **A n k ü n d i g u n g.** (1)

Nro. 15264. Am 1ten September 1842 um die 9te Vormittagsstunde wird in der Amtskanzley der Samborer k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung das Propinazionsgefäll in 12 Samborer Kammeralherrschaftlichen Dörfern mit 10654 Seelen Bevölkerung auf die Pachtdauer vom 1ten November 1842 bis Ende Oktober 1845, das ist: auf drey nacheinander folgende Jahre in nachstehenden Sekzionen mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden.

1te Sekzion. 1.) Strzalkowice, 2.) Waniowice, 3.) Mrozowice, 4.) Dąbrowka, 5.) Noudorf, 6.) Czukow, 7.) Beroznica, 8.) Zwor, 9.) Mokrzan, 10.) Olszanik, 11.) Czerchawa, mit 9667 Seelen Bevölkerung. — Praetium fisci 2884 fl. 5 kr.

2te Sekzion Dorf Torczynowice, mit 987 Seelen Bevölkerung. — Praetium fisci 294 fl. 29 kr.

Jeder Pachtlustige hat sich mit 10prozentigen Wadium zu versehen.

Es werden auch schriftliche versiegelte Anbothe von den Pachtlustigen auf einzelne Sekzionen angenommen werden, dieselben müssen aber mit dem Wadium belegt seyn, und den bestimmten nicht allein in Ziffern, sondern durch Worte auszu-drückenden einzigen Betrag enthalten, und es darf darin weder eine Offerte bloß auf einzigte Prozente, oder nur bestimmte Summe, über den bey

der mündlichen Lizitation erzielten oder von einem andern Offerenten gemachten Meistboth noch sonst eine Klausel vorkommen, welche mit den Lizitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, vielmehr muß die ausdrückliche Erklärung beigesezt seyn, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingungen unbedingt unterziehe.

Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten lizitiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Coamittenten ausweisen.

Der Bestbieter hat eine Caution, wenn solche mittelst Realhypothek geleistet wird, in dem Betrage von drey Viertheilen des einjährigen Pachtzinses ohne einer Aufgabe, und falls die Kauzionsleistung im baaren Gelde, oder in auf den Überbringer oder auf den Pächter lautenden, oder an ihn zehderten öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsemäßigen Kurswerthe geschieht, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtzinses, ebenfalls ohne Aufgabe binnen 14 Tagen nach erfolgter, und bekannt gemachter Pachtbestätigung beizubringen.

Herarial-Rückständler, Minderjährige, Juden, dann alle jene, die gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, werden von der Pachtung mitbin auch von der Lizitation ausgeschlossen.

Die näheren Bedingungen können bei der Samborer k. k. Kammeral-Bezirks-Verwaltung jederzeit eingesehen werden.

Sambor am 9. August 1842.

(2440) **R u n d m a c h u n g.** (1)

Nro. 6331/227. Von der vereinten k. k. Kammeral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempel-Unter-Verlag zu Braunau im Innkreise in Erledigung gekommen ist.

Dieser Unterverlag ist mit der Materialfassung an die 5 Meilen entfernte Distrikts-Verlagstätte in Kied angewiesen.

Der Verschleiß betrug in dem Jahreszeitraume vom 1ten May 1841 bis Ende April 1842 an Tabak-Materiale 29894 15/32 Pfund, im Geldwerthe von 17120 fl. 28 1/4 kr., und an Stempelpapier 6857 fl. 59 kr. Konv. Münze. Der bepläufige Reinertrag dieses Unterverlages ist bey dem Bezuge der bisherigen Provison von 5 Prozent vom Tabak und 3 Prozent vom Stempelpapier-Verschleiß, in dem obigen Zeitraume 894 fl. 31 kr. K. M. ausgemittelt worden.

Zur Sicherstellung des für diesen Unterverlag ausgemessenen stehenden Kredits für Tabak-Materiale ist eine Kautio von 1400 fl. K. M. festgesezt.

Jede diesen Kredit übersteigende Fassung, so wie das zum Verschleiß erforderliche Stempelpapier muß Zug für Zug sogleich baar bezahlt werden.

Bevor nun zur Wiederbesetzung dieses Großverschleißplazes im Konkurrenzwege geschritten wird, werden die nach dem früher bestandenen Gefälls-Systeme im Konzeptionswege bestellten Großverschleißer, welche die Übersezung auf diesen Unterverlag wünschen, aufgefordert, ihre Übersezungsgesuche, in welchen die Bedingungen und Prozente, unter denen sie die Übersezung ansuchen, deutlich und bestimmt anzugeben sind, und zwar: die hierlandsbefindlichen, mittelst ihrer vorgezezten Kammeral-Bezirks-Verwaltung, die in einer andern Provinz aufgestellten aber im Wege der dor-

ligen Kammeral-Gefällen-Landesbehörde bis Ende August dieses Jahres hieher zu überreichen; wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur auf solche Bewerber wird Rücksicht genommen werden, bey welchen dem Gefälle kein Opfer aufer-

legt wird. Uebersetzungsgesuche, bey welchen die lezt erwähnte Bedingung nicht vorhanden ist, oder welche nach Ablauf der anberaumten Frist einlangen, bleiben unberücksichtigt.
Einz am 12ten July 1842.

(2567) Kundmachung. (1)

Nro. 52310. Bey der steyermärkischen k. Provinzial-Bau-Direktion ist die Stelle eines Straßenbau-Inspektors mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. K. M. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche mit Nachweisung der erforderlichen Kennt-

nisse, dann ob, und in welchem Grade sie mit Beamten der gedachten Bau-Direktion verwandt oder verschwägert sind, bis 6ten September d. J. bey dem k. k. steyermärkischen Subernium in Grätz durch ihre vorgelegten Behörden zu überreichen.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.
Emsberg den 12ten August 1842.

(2500) Anfündigung (1)
der Leichabfischung in Jaworow.

Nro. 22346. Von der k. k. galizischen Kammeral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Abfischung in dem zur Kammeral-Herrschaft Jaworow gehörigen Olszanicer Karpfenteiche nach überstandenen vier Sommerhizen pro 1842 die Versteigerung bei dem Jaworower k. k. Kam. Wirthschaftsamt am 30ten August 1842 werde abgehalten werden.

1) Dieser Teich hat im Frühjahre 1839 folgenden Fischeinfah erhalten, als:

90	Schock	53	Stück	3jährige Karpfensälzlinge,
65	—	43	—	2jährige ditto
55	—	57	—	Hechtensälzlinge,
408	—	14	—	größere Speisfische, als:

Praxen, Karaischen und Schleine,

8 Zuber kleine Weisfische.

2) Der Ausrufspreis beträgt 3358 fl. 30 kr. C. M., wovon der 1ste Theil bei der Lizitation als Vadium zu erlegen ist. Dieses Vadium wird dem Pächter erst nach gänzlicher Einzahlung des Pachtzinses aus den Jaworower Kammeral-Renten jedoch mit Zurückbehaltung eines Betrages von 50 fl. C. M. als Kauzion für die Gegenstände ad 4. erfolgt werden.

3) Die eine Hälfte des Pachtzinses muß längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Verhandigung des Pächters von der Pachtbestätigung, die zweite aber vor Anfang der Fischerei, ehe nämlich ein Netz in den Teich gelassen wird, bei den Jaworower Renten erlegt werden.

4) Wird dem Pächter das Olszanicer Fischerhaus nebst Behältern und sechs Fischkäbnen zu seinem Gebrauche während der Abfischung übergeben. Sonst erhält der Pächter keine Requisitionen.

5) Von der Fischausbeute des Teiches, müssen

der Herrschaft die gewöhnlichen Sälzlinge von Hechten, Karpfen 2c. nach der bestehenden Maß zurückgelassen werden.

6) Das Ablassen des Wassers auf diesem Teiche wird am 16ten September 1842 angefangen, die Fischung kann mithin nach Umständen ohne daß dem Pächter eine Zeit bestimmt wird, beginnen, das Ende der Fischerei wird auf den 15ten März 1843 festgesetzt.

7) Avarial-Rückständler, und diejenigen, die für sich selbst keine günstigen Verträge schließen können, werden zur Pachtung nicht zugelassen.

8) Es werden auch schriftliche versiegelte Anbothe angenommen, derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisantrag und zwar nicht nur in Ziffern (in einer einzigen Zahl), sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitationsaktes nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten seyn, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unterzieht.

Die versiegelten schriftlichen Offerten können vor der Lizitation bei dem Kam. Wirthschaftsamt in Jaworow, oder am Tage der Versteigerung bei der Lizitations-Kommission daselbst jedoch nur vor Abschluß der mündlichen Verhandlung überreicht werden, und werden, wenn Niemand mehr lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf einen gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.
Emsberg am 25. Juli 1842.

(2492) Einberufungs-Schift. (2)

Nro. 10706. Von Seite des Bucowinaer k. k. Kreisamts wird die aus Kotzmann gebürtige Paraska Fakas, welche seit mehreren Jahren sich unbefugt zu Jassy in der Moldau aufhält, hie-

P o z e w.

Nro. 10706. C. k. Urząd cyrkularny Bukowiński wzywa niniejszém przebywającą od kilku lat bez pozwolenia w Jasach, w Multanach, Paraszkę Fakas, rodem z Koomana, ażebr

mit aufgefordert, über die gegenwärtige Einberufung in dem Zeitraume von 6 Wochen bei Vermeidung der in dem allerhöchsten Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 angedeuteten Strafen in ihren Geburtsort zurückzukehren, und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen.

Czernowitz den 27. July 1842.

(2511) **V o r l a d u n g.** (1)

Nro. 8473/179. Nachdem am 24ten Juli 1842 bei Olszanka auf einem zweispännigen Bauernwagen, dessen Führer entflohen sind, 10 Collien mit verschiedenen Schnittwaren, als: mehreren Stücken Perkalen, Kourt, Kittay, Kamlot, Tafel, Sonnes, Mousselin d'Leins unter den Anzeigen der Gefälls - Uebertretung der unterlassenen Bezugsnachweisung angehalten wurden, so wird

w ciągu 6 tygodni powrócą i z nieprawnej nieobecności usprawiedliwiła się, jeżeli chce unikać zagrożonej w Patencie emigracyjnym z dnia 24. Marca 1832 kary.

Czerniowce dnia 27. Lipca 1842.

Jedermann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigenfalls, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Kamm. Bez. Verwaltung.

Brody am 31. Juli 1842.

Doniesienia prywatne.

(2583)

Propinazion zu verpachten.

(1)

In der Herrschaft Szczerzec Lemberger Kreises ist die Propinazion der Dörfer Siomianówka, Alt-Chrusno, Dobrzany, Krassów, Suszyn, Nowostulki, der deutschen Kollomen Nornfeld, Neu-Chrusno und Reichoubach im Ganzen oder vereinzelt, dann eine viergängige Mühle in Krassów, auf Ein oder mehrere Jahre zu verpachten. — Pachtlustige haben sich im Orte Siomianówka an den Grundherren selbst oder an den dortigen Dominikal-Repräsentanten zu wenden.

(2385)

Godne uwagi objaśnienie.

(3)

Zdaje nam się iż P. T. Publiczności robimy przysługę, uwiadamiając, iż w całym tym roku odbędzie się jedno tylko ciągnięcie ręczonęj przez nas loteryi na Państwo dominikalne Geyerau, albowiem śród tego czasu

na dniu 1. Września r. b.

odbyć się mające ciągnięcie numerów

c. k. pożyczki Rządowęj z roku 1839

z seryj na dniu 1. Czerwca wylosowanych,

bynajmniej za loteryję realności brać
nie należy.

W Sobotę dnia 3. Września r. b.

odbędzie się przeto ciągnięcie loteryi na wielkiej wartości

Państwo dominikalne

G E Y E R A U,

za które ofiaruje się jako wykupno

ZłR. 200000 w gotowiznie

bez dodawania losów dla uzupełnienia wygranej, a za

dom w Vöklabruck Nro. 114

według planu

ZłR. 100000,

razem więc za obiedwie

główne wygrane

które na jeden los paść mogą,

Złot. Réf. **300000** Wal. Wiéd.

24000 losów wygrywających

biorą według planu

Złot. Réf. **615000** Wal. Wiéd.;

Okoliczność to, iż ciągnięcie loteryi na państwo Geyeran i t. d. i t. d. tylko samo jedno w tym jeszcze roku się odbywa, polecamy uwagę szanownej Publiczności. — Wiedeń, w Lipcu 1842.

D. Zinner i spółka.

Losów do powyższej loteryi dostanie w handlu hurtowym niżej podpisanego, gdzie także zamówienia frankowane z prowincyi jak najapieszniej uskuteczniáne będą.
Lwów, dnia 28. Lipca 1842.

Józef Leopold Singer,

a. k. uprzyw. hurtownik.

(2574)

W a r n u n g.

(2)

Ich mache hiemit öffentlich bekannt, daß ich keine Schulden, welche mein Sohn Severin Graf Skarbek gemacht hat oder noch machen sollte, tilgen werde, weil er hinreichenden Gehalt von mir erhält,
Johann Graf Skarbek.

O s t r z e ż e n i e.

Niniejszém publicznie ogłaszam, iż żadnych długów, przez syna mego Seweryna Hr. Skarbka zaciągniomych, lub zaciągnąć się mających, dawszy temuż dostarczejaca pensyję, płacić nie będę.
Jan Hrabia Skarbek.

(2558)

Odmiiana pomieszkania.

(2)

Niniejszém oznajmia podpisany, iż swą pracownię sukien męzkich i wielki skład sukien gotowych, z pod liczby 31, z domu JW. Hrabiego Skarbka, naprzeciw Katedry, **przeniósł** z początkiem Sierpnia b. r. do domu: **P. Penthera**, przy Szerokiej ulicy na rogu, pod liczbą 804 1/4. — Przy tej sposobności, poleca się szanownej Publiczności, aby jak dotąd i nadal doznawał łaskawych względów.

Lwów, dnia 15. Sierpnia 1842.

Gabryjel Baczyński,
krawiec męzki.

(2533)

Pomieszkanie do najęcia.

(2)

W domu pod nr. 922/4 na placu Sgo. Józego jest wygodne pomieszkanie z wozownią i stajnią od Października r. b. do najęcia. Bliższa wiadomość w księgarni Pana **F r a n c i s z k a Pillera** we Lwowie

(2259)

Dom zajezdny do sprzedania.

(2)

Znany z wziętości dom zajezdny **Raspra Pöher**, w wolnym mieście **Krakowie**, pod złotą kotwicą, przy ulicy szpitalnej, pod nr. 575/76, jest z wolnej ręki, z całym urządzeniem lub też i bez urządzenia, do sprzedania. Chcący wchodzić w kupno, raczą o warunki zgłosić się frankowanemi listami do kupca **P. Aloizego Schwarz**, w Krakowie.

Ten dom zajezdny jest całkiem nowo wystawiony, ma 24 dobrze umeblowanych pokoiów gościnnych, murowaną stajnię na 30 koni, wozownię, strych, piwnicę, kuchnię, oddzielne izby do mycia się i dla służących; prócz tego, obszerny plac do zabudowania, który do dalszego rozszerzenia domu przydać się może.

(2472)

Ogiery, klacze i konie do sprzedania.

(3)

Dnia 1. września 1842 odbędzie się w **Pawłosiowie**, Cyrkule **ierzemyskim**, o dwie mili od **Jarosławia** licytacja z wolnej ręki na ogiery, klacze i konie rasy arabskiej i czystej angielskiej (**Vollblut**) nad zamierzoną liczbę stada znajdujące się.

(148) Nobilitacje, indygenaty i inne dokumenta.

Posiadam w mojem archiwum indexa obejmujace spis alfabetyczny konstytucyi (**Voluminum Legum**) od roku 1669 aż po rok 1794, oraz wypisy z metryk koronnych, wszelkich posiadanych przez szlachte urzędów, godności i t. d., mam także oryginaly na pergaminach królewskie, i aktów starych zbiór znaczny; oświadczam więc niniejszém, że podejmuję wyszukanie: rodowodów (jenealogij), działy rodzinne (familijne) majątków, rozgraniczenie dóbr, przywileje na jarmarki, jako też różne zapisy, fundacyje, testamenta i t. d., królewskie nadania, swobody, przywileje i t. d. znajdujące się w starych aktach krajowych lub zagranicznych, w rachiwach prywatnych, w księgach klasztornych, herbarzach i t. d. Komu na odszukaniu podobnych dowodów zależy, kwerendę przyjmuje we Lwowie w kantorze **«Lwowskiemu»** przy ulicy **Halickiej** pod liczbą 449 1/4.
Ludwik Zieliński. (14)